

Feldabote Dermbach



gemeinsames Amtsblatt der Gemeinden Dermbach,
Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal



Jahrgang 24

Freitag, den 3. Mai 2019

Nr. 4

Übergabe Fördermittelbescheid



Mit Wirkung zum 01.01.2019 wurden die Gemeinden Brunnhartshausen, Diedorf/Rhön, Neidhartshausen, Urnshausen und Zella/Rhön sowie die Stadt Stadtlengsfeld in die Gemeinde Dermbach eingegliedert. Diesen Zusammenschluss hat das Land Thüringen mit einer Neugliederungsprämie i.H.v. 200 € pro Einwohner gefördert. Der Fördermittelbescheid über 1.494.800 € wurde am 19.03.2019 von Innenminister Georg Maier an Bürgermeister Thomas Hugk übergeben.

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Öffnungszeiten der Gemeinde Dermbach

Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und
13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Freitag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1

36466 Dermbach

Die Gemeinde ist wie folgt im Internet präsent:

www.vgs-dermbach.de

Tel.: 036964 880

Fax: 036964 8855

Ruf: 03695 5510

Polizei-Notruf: 110

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Dermbach am 27.02.2019

Beschluss-Nr. 19/02/01

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 30.01.2019

Abstimmung: 28 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 19/02/02

Der Gemeinderat beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Dermbach.

Abstimmung: 23 Ja / 1 Nein / 7 Enthaltung

Beschluss-Nr. 19/02/03

Der Gemeinderat beschließt die Auftragserteilung von forstlichen Betriebsarbeiten im Gemeindewald der Gemeinde Dermbach zur Rückung und Beräumung von Käferholz.

Abstimmung: 31 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 19/02/04

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Bauleistungen, Los 6: Estricharbeiten zum Bauvorhaben - Neubau eines Gebäudes für die Kindertageseinrichtung „Weltentdecker“ - in Stadtlengsfeld

Abstimmung: 30 Ja / 1 Nein / 0 Enthaltung

Hugk
Bürgermeister

Schiedsstelle der Gemeinde Dermbach

Schiedsfrau:
Frau Salzmann

Sprechzeit: 1. Donnerstag im Monat
von 17:30 bis 18:30 Uhr
oder nach Vereinbarung
von 18:00 bis 20:00 Uhr

Montag - Freitag
erreichbar unter der

Rufnummer: 036964 7184

Kontaktbereichsdienststellen in der Gemeinde Dermbach

Kontaktbereichsbeamte:

Polizeihauptmeister Jörg Rotermund

Postanschrift: Hinter dem Schloß 1

36466 Dermbach

Ruf: 036964 83623

Sprechzeit:

Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

Polizeihauptmeister Peter Poller

Postanschrift: Amtsstraße 8

36457 Stadtlengsfeld

Ruf: 036965 80441

Sprechzeit:

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Bad Salzungen,

Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str.2
36433 Bad Salzungen

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates am 20.03.2019

Beschluss-Nr. 19/03/01

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 27.02.2019

Abstimmung: 20 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 19/03/03

Der Gemeinderat beschließt den Entwurf der 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der „Verwaltungsgemeinschaft Dermbach“ für Teilbereiche in der Gemeinde Dermbach und in den Ortsteilen Lindenau, Unteralba, Neidhartshausen, Urnshausen, Bernshausen/Rhön und Zella/Rhön nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Abstimmung: 18 Ja / 0 Nein / 3 Enthaltung

Beschluss-Nr. 19/03/04

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Bauleistungen, Los 8: Außenputzarbeiten zum Bauvorhaben - Neubau eines Gebäudes für die Kindertageseinrichtung „Weltentdecker“ - in Stadtlengsfeld

Abstimmung: 15 Ja / 1 Nein / 5 Enthaltung

Beschluss-Nr. 19/03/05

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Bauleistungen, Los 9: Tischlerarbeiten - Innentüren zum Bauvorhaben - Neubau eines Gebäudes für die Kindertageseinrichtung „Weltentdecker“ - in Stadtlengsfeld

Abstimmung: 17 Ja / 0 Nein / 4 Enthaltung

Beschluss-Nr. 19/03/06

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Bauleistungen, Los 10: Bodenbelagsarbeiten zum Bauvorhaben - Neubau eines Gebäudes für die Kindertageseinrichtung „Weltentdecker“ - in Stadtlengsfeld

Abstimmung: 17 Ja / 0 Nein / 4 Enthaltung

Beschluss-Nr. 19/03/07

Der Gemeinderat beschließt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Dermbach

Abstimmung: 20 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

**Hugk
Bürgermeister**

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Dermbach am 10.04.2019

Beschluss-Nr. 19/04/01

Der Gemeinderat beschließt die Straßenumbenennung zur Vermeidung der Doppelung von Straßennamen

Abstimmung: 28 Ja / 1 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 19/04/02

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe von Tiefbau- und Pflasterarbeiten für die Umbindung der Kleinkläranlage am Kindergarten „Feldafrösche“ in Neidhartshausen

Abstimmung: 28 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 19/04/03

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Bauleistungen: Los 1 - Gehwegbau für die Herstellung eines behindertengerechten Zugangs im Ortsteil Gehaus, Am Eichsfeld

Abstimmung: 27 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltung

Beschluss-Nr. 19/04/04

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Bauleistungen, Los 2: Geländer für die Herstellung eines behindertengerechten Zugangs im Ortsteil Gehaus, Am Eichsfeld

Abstimmung: 27 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltung

**Hugk
Bürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Gemeinde Dermbach zur Umbenennung von Straßennamen

Gemäß § 5 (3) der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO erlässt die Gemeinde Dermbach folgende Allgemeinverfügung:

1. Folgende Straßen werden umbenannt:

Ortsteil	Straßenname alt	Straßenname neu
Bernshausen/ Rhön	Hauptstraße	Bernshausen
	Nebenstraße	Bernshausen
Brunnhartshausen	Bergstraße	Brunnhartshausen
	Dorfstraße	Brunnhartshausen
	Gartenstraße	Brunnhartshausen
Dermbach	Friedhofstraße	Zum Friedhof
Diedorf/Rhön	Hauptstraße	Diedorfer Hauptstraße
	Kirchberg	Diedorfer Kirchberg
Gehaus	Am Anger	Gehauser Schulstraße
	Schulstraße	Gehauser Schulstraße
	Friedensstraße	Neuer Weg
Hartschwinden	Dermbacher Straße	Hartschwinden
	Neidhartshausen	Zur Ziegelei
Neidhartshausen	Gartenstraße	Zur Ziegelei
	Georgenstraße	Georgengasse
	Hauptstraße	Wilhelm-Löber-Straße
	Schulstraße	Albertsplatz
Oberalba	Waldstraße	Zum Ibengarten
	Gartenstraße	Oberalba
Stadtlengsfeld	August-Bebel-Straße	August-Bebel-Weg
	Braugasse	Alte Braugasse
	Burgstraße	Am Burgplatz
	Kirchberg	Zum Kirchberg
	Marktstraße	Am Markt
	Neue Straße	Milchgasse
Urnshausen	Dermbacher Straße	In der Burg
	Dermbacher Straße Hausnr. 77 a + b	An den Mühlen
	Sandborn	Krautgarten
Wiesenthaler Straße	Wiesenthaler Straße	Alte Wiesenthaler Straße
	Zella/Rhön	Mühlenweg
Zella/Rhön	Bahnhofstraße	Am alten Bahnhof
	Bahnhofstraße Hausnr. 3	Am alten Bahnhof
	Friedensstraße	Gläserblick
	Sportplatzstraße	Sportplatzweg

2. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung wirksam.

Die Umbenennungen treten am 01.07.2019 in Kraft.

3. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach hat am 10.04.2019 beschlossen, die oben genannten Straßen umzubenennen.

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO – sind gleichlautende Straßenbezeichnungen innerhalb derselben Gemeinde unzulässig. Die Gemeinde ist daher verpflichtet, die Umbenennungen vorzunehmen.

Bei der Entscheidung über die Art und Weise der Straßenumbenennungen steht der Gemeinde eine weitgehende, auf dem Selbstverwaltungsrecht beruhende Gestaltungsfreiheit zu. Berücksichtigt wurden die Vorschläge der Ortsteile und Kriterien, wie Anzahl der gemeldeten Einwohner.

Die neuen Straßennamen sollen am 01.07.2019 wirksam werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO – ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennungen schnellstmöglich durchzusetzen, damit andere Behörden und Institutionen ihre

Datenbestände aktualisieren können. Anderenfalls könnte es durch Dopplungen zu Problemen bei dem verwechslungsfreien und schnellen Auffinden bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennungen durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 01.07.2019 erfolgen kann. Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennungen zum 01.07.2019 gegenüber dem Interesse der betreffenden Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach, einzulegen. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Dermbach, den 16.04.2019

Hugk

Bürgermeister

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Dermbach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2006/2007 vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) hat der Gemeinderat/Stadtrat der Gemeinde Dermbach in der Sitzung vom 20.03.2019 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Die Gemeinde Dermbach erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungsbereich Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(5) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder

2. aufgrund des Verhalten einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
- b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachte ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß, gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen oder Zuwendungen,
7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses,
8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie
10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag ausschließlich

wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 v.H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.

(4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Gemeinde Dermbach.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

(3) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(4) Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde gelegt.

(5) Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.

§ 8

Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

§ 9

Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages wird der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt.

§ 10

Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.

(3) Auslagen nach § 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 11

Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

§ 12

Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 9. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13

Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständigen Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 14

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenvorschüsse für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat.

(2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands gesetzt. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 15

Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 16

Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Neufassung vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053).

§ 17

Zu widerhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 18

Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 19

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kostenverzeichnis[1] zur Verwaltungskostensatzung

der Gemeinde Dermbach

A		
Allgemeine Verwaltungskosten		
I. Gebühren		
1.	Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen	5,00 € bis 5000,00 €
2.	Auskünfte, Akteneinsicht	
a)	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)
b)	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	3,00 € mindestens 6,00 €

aa)	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)
bb)	Zuschlag zu Nr. 2b) bei weggelegten Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw.	3,00 €
cc)	Zuschlag zu Nr. 2b) für die Versendung von Akten; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	
	je Sendung	12,00 €
3.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse	
a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	6,00 €
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde	3,00 €
	in anderen Fällen je Seite	0,60 € mindestens 6,00 €
c)	Bescheinigungen und Zeugnisse einfacher Art	1,50 €
d)	Bescheinigungen und Zeugnisse bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	
	je angefangene halbe Stunde	5,00
	jedoch nicht mehr als	5,00 €100,00 €
4.	Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Erbringung der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.	
	Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für	
a)	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	15,00 €
b)	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	11,50 €
c)	für alle übrigen Beschäftigten	9,00 €
	Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben, jedoch mindestens 15,00 €.	
II. Auslagen		
1.	Schreibauslagen, Fotokopien	
a)	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a.	
	für jede angefangene Seite DIN A 4	5,00 €
b)	Schwierige Ausfertigungen oder Abschriften, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)
c)	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	2,50 €
d)	Durchschriften je angefangene Seite	0,50 €
e)	Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite	0,75 €
f)	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	1,00 €

g)	Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen.	
h)	Anfertigen von Kopien bis DIN A 3	
	für die ersten 50 Seiten	je Seite 0,50 €
	für jede weitere Seite	je Seite 0,15 €
i)	Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form	je Datei 2,50 €
j)	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,00 €
2.	Benutzung von Dienstfahrzeugen	
a)	Auslagen für den Fahrer	
aa)	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Verwaltungskostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)
bb)	Reisekosten des Fahrers	in voller Höhe
b)	Personenkraftwagen	je km 0,66 €
B		
Besondere Verwaltungskosten		
1. Haupt- und Finanzverwaltung		
a)	(Unbedenklichkeits-) Bescheinigung über gezahlte Kommunalabgaben	10,00 €
b)	Ersatz einer Hundesteuermarke	3,00 €
2. Ordnungsangelegenheiten		
a)	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	5,00 € bis 250,00 €
b)	Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr	
	Fundsachen im Werte bis zu 10,00 €	1,00 €
	Fundsachen im Werte von 10,50 € bis 25,00 €	1,50 €
	Fundsachen im Werte von 25,50 € bis 50,00 €	2,00 €
	Fundsachen im Werte von 50,50 € bis 150,00 €	6 %
	für den Mehrwert zusätzlich höchstens	2 %
	bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden	
3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten		
a)	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück	10,00
	mindestens je Grundstückskaufvertrag	30,00
b)	Bescheinigung über Anliegerleistungen	5,00 €
c)	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	10,00 €
d)	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB	10,00 €
e)	Bescheinigung der Genehmigungsfreiheit nach § 61 ThürBO	30,00 €
f)	Erteilung einer Sanierungsgenehmigung nach §§ 144, 145 BauGB	20,00 €
i)	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 € bis 100,00 €

[1] Im Rahmen der Überarbeitung des Kostenverzeichnisses erfolgte im Hinblick auf die Verwaltungskostentatbestände und deren Höhe größtenteils eine Orientierung am Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis der ThürAllgVwKostO. Einige Regelungen wurden jedoch aufgrund der bestehenden Verwaltungspraxis in den Kommunen beibehalten.

Dermbach, 04.04.2019

gez. Hugk
Bürgermeister

Siegel

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Dermbach beabsichtigt in der Kindertagesstätte Urnshausen **ab dem 01.08.2019**

einen Heilpädagogen oder Heilerziehungspfleger (m/d/w)

auf der Basis von mindestens 35 **Wochenstunden** vorerst befristet für 1 Jahr einzustellen.

Ihre Aufgaben:

- Einzelbetreuung eines 2-jährigen behinderten Kindes
- Begleitung des Kindes in seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit
- positive Mitgestaltung der bedarfsgerechten Behandlungsprozesse
- enge Zusammenarbeit mit den Eltern
- Dokumentation der Entwicklungsbeobachtung / Portfolio
- Flexibilität im pädagogischen Handeln und im Miteinander
- Erstellen von Förderplänen
- möglichst Kenntnisse der integrierten Teilhabepanung nach ICF (internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der WHO)
- Bereitschaft zur Weiterbildung und Qualifikation

Ihr Profil:

- Sie sind Absolvent (m/w/d) oder bereits berufserfahrener staatlich anerkannter Heilpädagoge oder Heilerziehungspfleger (m/w/d), Sonder- und Integrationspädagoge oder pädagogische Fachkraft nach § 16 ThürKitaG mit einer heilpädagogischen Zusatzqualifikation und haben einen oder mehrere pädagogische Schwerpunkte und Freude im Umgang mit Kindern
- Sie sind eine qualifizierte und ausgebildete Fachkraft
- Sie verfügen über eine wertschätzende und kollegiale Grundhaltung
- Sie haben Freude und Interesse an frühkindlichen Bildungsprozessen
- Freude und Engagement in der pädagogischen Arbeit
- Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein und Einsatzbereitschaft
- Sie haben ein solides pädagogisches Fachwissen und schaffen kindgerechte Erfahrungsräume

Wir bieten Ihnen:

- Eigenverantwortliches Mitarbeiten und Handeln im Team
- Angenehme und offene Arbeitsatmosphäre

Die Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des TVöD-SUE.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn Sie ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN A 4) beifügen. Anderenfalls werden Ihre Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Gemeinde Dermbach die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zweck der Bewerbungsabwicklung verarbeiten und nutzen darf.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **17.05.2019** an:

Gemeinde Dermbach
Personalwesen
Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach

Hugk
Bürgermeister

Stellenausschreibung Freibad

Die Gemeinde Dermbach sucht zum **01.06.2019**

Mitarbeiter/innen für das kommunale Schwimmbad,

vorerst befristet bis zum 31.08.2019.

Hilfskraft im Schwimmbad, Kassierer (m/d/w)

Aufgabengebiet:

Eintrittskassierung, Tagesabrechnung

Anforderungen:

Belastbarkeit, wirtschaftliches Denken und Handeln, Teamfähigkeit, offener und freundlicher Umgang mit den Bürgern

Wir bieten:

eine interessante, vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit bei flexiblem Zeiteinsatz. Die maximale monatliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. Regelarbeitszeit umfasst die Öffnungszeiten des Freibades Stadtlengsfeld. Die Vergütung erfolgt auf Basis des gesetzlichen Mindestlohnes.

Falls wir Ihr Interesse zur Mitarbeit geweckt haben, senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum 10.05.2019 an die Gemeinde Dermbach, Personalwesen, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn Sie ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN A 4) beifügen. Anderenfalls werden Ihre Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Gemeinde Dermbach die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zweck der Bewerbungsabwicklung verarbeiten und nutzen darf.

Hugk

Bürgermeister

Stellenausschreibung

Gemeinde Dermbach, Ortsteil Zella

Die Gemeinde Dermbach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Mitarbeiter/in für den Ortsteil Zella/Rhön im Bereich Tourismus und Kultur.

Aufgabengebiet:

- Betrieb der kulturhistorischen Ausstellung in der Propstei Zella (Organisation und Durchführung von Sonderausstellungen, Betreuung der Besucher)
- Organisation und Durchführung im Bereich Kulturarbeit und Kulturvermittlung
- Dokumentation der Orts-, Heimat und Regionalgeschichte
- Pflege des Veranstaltungskalenders

Anforderungen:

Belastbarkeit, wirtschaftliches Denken und Handeln, Teamfähigkeit, offener und freundlicher Umgang mit den Bürgern und Gästen

Wir bieten:

eine interessante, vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 11 Stunden. Die Vergütung erfolgt auf Basis des gesetzlichen Mindestlohnes. Falls wir Ihr Interesse zur Mitarbeit geweckt haben, senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an die Gemeinde Dermbach, Personalwesen, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach.

Hugk

Bürgermeister

Berichtigung

der im Amtsblatt Nr. 2 der Gemeinde Dermbach vom 22.02.2019 veröffentlichten Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung

zum Ablauf der Ruhezeiten von Grabstätten auf den Friedhöfen in Brunnhartshausen, Dermbach, Gehaus, Neidhartshausen, Oechsen, Stadtlengsfeld, Urnshausen, Weilar, Wiesenthal und Zella/Rhön

Auf der Grundlage der jeweils gültigen Friedhofssatzungen der Gemeinden sind nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten die Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen, einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit von Grabstätten, deren Ruhezeit 2018 endete, soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

Betroffen sind:

Friedhöfe Brunnhartshausen und Föhlritz	- Erdbestattungen und Urnenbestattungen des Jahrganges 1988 und älter
Friedhöfe Dermbach und Unteralba	- Erdbestattungen und Urnenbestattungen des Jahrganges 1988 und älter
Friedhof Neidhartshausen	- Erdbestattungen und Urnenbestattungen des Jahrganges 1988 und älter
Friedhof in Oechsen	- Erdbestattungen und Urnenbestattungen des Jahrganges 1988 und älter
Friedhof Stadtlengsfeld	- Erdbestattungen des Jahrganges 1993 und älter - Urnenbestattungen des Jahrganges 1993 und älter - Wahlgräber des Jahrganges 1988 und älter
Friedhof Gehaus	- Erdbestattungen des Jahrganges 1988 und älter - Urnenbestattungen des Jahrganges 1998 und älter
Friedhöfe Urnshausen und Bernshausen	- Erdbestattungen und Urnenbestattungen des Jahrganges 1988 und älter
Friedhof Weilar	- Erdbestattungen und Urnenbestattungen des Jahrganges 1988 und älter - Wahlgräber des Jahrganges 1988 und älter
Friedhof Wiesenthal	- Erdbestattungen und Urnenbestattungen des Jahrganges 1988 und älter
Friedhof Zella/Rhön	- Erdbestattungen und Urnenbestattungen des Jahrganges 1988 und älter

Die Frist berechnet sich nach der letzten Bestattung in einer Grabstätte und der jeweils gültigen Friedhofssatzung zum Zeitpunkt der Bestattung.

Die Grabräumung kann entweder in Eigenleistung, durch einen Steinmetz oder durch den Bauhof der Stadt bzw. Gemeinde Entsprechend der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung erfolgen. Bei der Räumung und Einebnung der Grabstätten in Eigenleistung sind die Angehörigen für die ordnungsgemäße Entsorgung der Grabmalanlagen (Grabstein, Einfassung, Zubehör) selbst verantwortlich. Auch die Fundamente sind restlos zu entfernen. In jedem Fall ist die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Dermbach über die erfolgte Grabräumung/-einebnung zu benachrichtigen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Mitarbeiterin der Friedhofsverwaltung, Frau Herbarth (Telefon 036964/8830).

Dermbach, den 25.03.2019

Rothhämmel
Leiterin Bauverwaltung

Anlage 23
(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

2.

Die Gemeinde Dermbach ist in 11 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl-bezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
0001	Dermbach I	Geisaer Straße 16, Dermbach, Schlosshalle
0002	Dermbach II	Geisaer Straße 16, Dermbach, Schlosshalle
0003	Oberalba	Oberalba 33 CC, Oberalba, Feuerwehrgerätehaus
0004	Unteralba	Karlstraße 1, Unteralba, Dorfgemeinschaftshaus
0005	Brunnhartshausen	Dorfstraße 5, Brunnhartshausen, Dorfgemeinschaftshaus
0006	Diedorf	Hauptstraße 14, Diedorf, Dorfgemeinschaftshaus
0007	Neidhartshausen	Hauptstraße 20, Neidhartshausen, Dorfgemeinschaftshaus
0008	Stadtlengsfeld	Turnrasen 1, Stadtlengsfeld, Feldatalhalle
0009	Gehaus	Lutherplatz 128, Gehaus, Bürgerhaus
0010	Urnshausen	Bernshäuser Straße 115, Urnshausen, Bürgerhaus
0011	Zella/Rhön	Goethestraße 1, Zella/Rhön, Propstei-Versammlungsraum

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis 05. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr, am 26.5.19, im Briefwahllokal, Hinter dem Schloß 1 in Dermbach zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dermbach, den 24.04.19

gez. Ludwig Schäfer
Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung Nr. 2

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für

- die Europawahl am 26. Mai 2019 und
- die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 in den Gemeinden: Dermbach, Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal

1.

Die Wählerverzeichnisse für nachfolgend genannte Wahlen am 26.05.2019 in den Kommunen:

- 1.1. Gemeinde Dermbach:
 - 1.1.1. Wahlart: Europawahl; Kreistagswahl (Wartburgkreis); Gemeinderatswahl Dermbach; Ortsteilratswahl in den Ortsteilen: Brunnhartshausen, Bernshausen/Rhön, Diedorf/Rhön, Gehaus, Neidhartshausen, Stadtlengsfeld, Urnshausen und Zella/Rhön
 - 1.1.2. Wahlart Ortsteilbürgermeisterwahl (OT Dermbach, OT Gehaus)
- 1.2. Gemeinde Empfertshausen
 - 1.2.1. Wahlart Europawahl; Kreistagswahl (Wartburgkreis); Gemeinderatswahl Empfertshausen
- 1.3. Gemeinde Oechsen
 - 1.3.1. Wahlart: Europawahl; Kreistagswahl (Wartburgkreis); Gemeinderatswahl Oechsen
- 1.4. Gemeinde Weilar
 - 1.4.1. Wahlart Europawahl; Kreistagswahl (Wartburgkreis); Gemeinderatswahl Weilar
- 1.5. Gemeinde Wiesenthal
 - 1.5.1. Wahlart Europawahl; Kreistagswahl (Wartburgkreis); Gemeinderatswahl Wiesenthal

werden in der Zeit vom 06. Mai bis 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloß 1, in 36466 Dermbach für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. Mai bis 10. Mai 2019 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen.

Die Einwendungen müssen im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Europawahl und an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2.

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Wahlscheine können von, in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, bis zum

- 24. Mai 2019, bis 18:00 Uhr, im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Dermbach,

Tel./Fax: 036964 8815 / 8855, Adresse: Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach

mündlich oder schriftlich oder über das Internetportal des Thüringer Landeswahlleiters unter <http://www.wahlen.thueringen.de/wahlschein.asp> beantragt werden.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag am 26. Mai 2019, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 25. Mai 2019, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 25. Mai 2019, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,

- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Gemeinde Dermbach, die Nummer bzw. der Name des Stimmbezirkes und die Nummer Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die, auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2019 bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Dermbach, 12.04.2019

Im Auftrag

gez. Ludwig Schäfer

HA/Ordnungswesen

Wahlbekanntmachung Nr. 3/2019

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahlen am 26.05.2019 in der Gemeinde Dermbach

1.

Der Wahlausschuss der Gemeinde Dermbach hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 nachfolgende Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates Dermbach im Wahlgebiet der Gemeinde Dermbach als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

2.

Wahlvorschläge

Für das Wahlgebiet der Gemeinde Dermbach sind 6 Wahlvorschläge eingegangen.

Listennummer 1, Kennwort: CDU – Dermbach-Rhön

Platz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1.	Wagner, Georg	1960	Zerspaner	Oberalba Oberalba 17
2.	Pempel, Jürgen	1975	FA Bergbautechnologie	Stadtlengsfeld Adolf-Hörle-Straße 5
3.	Gerstung, Markus	1992	Chemikant	Brunnhartshausen Gartenstraße 30
4.	Seifert, Burkhard	1959	Rentner	Bernshausen Hauptstraße 30
5.	Schumann, Marcel	1978	Informatiker	Zella/Rhön Neue Straße 86
6.	Dr. Spiegel, Sebastian	1987	Entscheider	Dermbach Rödestraße 29
7.	Seelig, Karsten	1975	Dipl. Fachwirt	Gehaus Friedrich-Ebert-Straße 14
8.	Kümpel, Michael	1994	Maler/Projektleiter	Neidhartshausen Hauptstraße 2
9.	Häfner, Daniel	1977	Elektroniker	Diedorf Hauptstraße 33 A
10.	Ruppert, Heinz	1949	Rentner	Dermbach Steinstraße 17
11.	Nitsche, Uwe	1959	Verwaltungsfachwirt	Stadtlengsfeld Friedensstraße 30
12.	Höhn, Michael	1974	Dipl. Kaufmann	Dermbach Schloßberg 13
13.	Reffke, Jens	1970	Dipl.-Ing. Elektrotechnik	Urnshausen Kalkofenstraße 17
14.	Hepp, Hartmut	1965	Kaufmann	Unteralba Karlstraße 84
15.	Voll, Manja	1976	Dipl. Verwaltungsfachwirt	Dermbach Kleinsteinigt 17
16.	Barthelmäß, Yannik	2000	Tiefbaufacharbeiter	Stadtlengsfeld Braugasse 3
17.	Cyriaci, Stefan	1980	Dipl.-Ing Klebstofftechnik	Zella/Rhön Friedensstraße 12
18.	Pfaff, Holger	1964	Landwirt	Dermbach Rödestraße 3
19.	Scheer, Torsten	1974	Tischler	Gehaus Friedrich-Ebert-Straße 10
20.	Kiewitt, Walter	1951	Chemiker	Dermbach Bahnhofstraße 17
21.	Schlegel, Daniel	1976	Zahntechnikermeister	Stadtlengsfeld Pfaffental 18
22.	Dr. Grammlich, Jürgen	1959	Arzt	Dermbach Am Elm 13
23.	Heidinger, Lutz	1958	Selbständig	Bernshausen Hauptstraße 9
24.	Hohmann, Marcel	1981	Angestellter	Dermbach Geisaer Straße 2

Listennummer 2, Kennwort: DIE LINKE / Bürger für die Region

Platz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1.	Trautvetter, Ralf	1961	Bauunternehmer	Stadtlengsfeld Dermbacher Straße 11
2.	Kirchner, Hartmut	1970	Transportunternehmer	Hohenwart Hohenwart 1
3.	Winius, Ulrich	1959	Obervermessungsinspektor	Stadtlengsfeld Gehäuser Straße 32
4.	Weiß, Hubert	1954	Rentner	Gehaus Am Eichsfeld 76 E

Listennummer 3, Kennwort: Bürger fürs Feldatal / SPD

Platz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1.	Luther, Martin	1951	Werkzeugmacher	Oberalba Oberalba 33 A
2.	Canis, Mario	1968	Bank-Kaufmann	Stadtlengsfeld Am Bahnhof 3
3.	Markert, Jochen	1967	Techniker	Diedorf Kirchberg 12
4.	Staudt, Gerhard	1949	Rentner	Neidhartshausen Hauptstraße 79
5.	Wassermann, Joachim	1959	Betriebsleiter	Föhlritz Föhlritz 19
6.	Gebauer, André	1964	Anlagenbauer	Stadtlengsfeld Menzengraben 6 A
7.	Hauck, Andreas	1979	Kfz-Mechaniker	Brunnhartshausen Dorfstraße 54
8.	Steffen, Marion-Ilona	1945	Lehrerin	Stadtlengsfeld Marktstraße 15
9.	Christ, Angelika	1957	Betreuerin	Zella/Rhön Friedensstraße 3 A

Listennummer 4, Kennwort Nationaldemokratische Partei Deutschlands - NPD

Platz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1.	Kammler, Tobias	1986	Geschäftsführer	Bernshausen Nebenstraße 15
2.	Feige, Ronny	1979	Kraffahrer	Urnshausen Dermbacher Straße 87

Listennummer 5, Kennwort FFW-Feuerwehrverein Urnshausen

Platz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1.	Krautwurm, Klaus	1967	Landmaschinenschlosser	Urnshausen Salzunger Straße 95
2.	Schlechtweg, René	1973	Zimmermann	Urnshausen Bernshäuser Straße 131

Listennummer 6, Kennwort BPU – BÜRGER PRO URNSHAUSEN

Platz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1.	Schaub, René	1987	Kfz-Meister	Bernshausen Hauptstraße 20
2.	Schaub, Frank	1961	Fahrlehrer	Bernshausen Hauptstraße 20
3.	Hollenbach, Damares	1957	Lehrerin	Urnshausen Kalkofenstraße 1

3.

Da mehrere Wahlvorschläge vorliegen, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Der Wähler hat drei Stimmen. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Bewerber kennzeichnet, denen er seine Stimmen geben will. Der Wähler kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben.

Er kann seine Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Gibt der Wähler weniger als drei Stimmen ab oder streicht er Bewerber, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt. Kennzeichnet der Wähler einen Wahlvorschlag, ohne seine Stimmen einzelnen Bewerbern zu geben, so entfällt auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme.

Kennzeichnet der Wähler einen Wahlvorschlag und vergibt er gleichzeitig innerhalb der Stimmenzahl an einzelne Bewerber Stimmen, so haben die auf die Bewerber abgegebenen Stimmen Vorrang vor der Kennzeichnung des Wahlvorschlags; nur gegebenenfalls verbleibende Stimmen entfallen auf die Bewerber des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern.

Dermbach, den 24.04.2019

gez. Ludwig Schäfer
Gemeindevorstand

Wahlbekanntmachung Nr. 4/2019**Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Ortsteilratswahlen am 26.05.2019 in der Gemeinde Dermbach****1.**

Der Wahlausschuss der Gemeinde Dermbach hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 nachfolgende Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilräte in nachfolgenden Wahlgebieten der Ortsteile der Gemeinde Dermbach als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

2.**Wahlvorschläge****2.1****Wahlgebiet Ortsteil Brunnhartshausen**

Für das Wahlgebiet des Ortsteils Brunnhartshausen ist ein Wahlvorschlag eingegangen.

Listennummer 1, Kennwort WG-FFW Brunnhartshausen

Platz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1.	Schuchert, Hubert	1962	Landwirt	Steinberg Steinberg 9
2.	Wassermann, Joachim	1959	Betriebsleiter	Föhlritz Föhlritz 19
3.	Hauck, Andreas	1979	Kfz-Mechaniker	Brunnhartshausen Dorfstraße 4
4.	Bittorf, André	1986	Elektriker	Brunnhartshausen Dorfstraße 6
5.	Bräutigam, Thomas	1978	Ausbilder	Brunnhartshausen Dorfstraße 9
6.	Heuchert, Uwe	1964	Agraringenieur	Brunnhartshausen Dorfstraße 17
7.	Danz, Pascal	1992	Bankkaufmann	Brunnhartshausen Dorfstraße 23

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind 4 Stimmen.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann Bewerber streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

2.2

Wahlgebiet Ortsteil Dermbach

Für das Wahlgebiet des Ortsteils Dermbach sind zwei Wahlvorschläge eingegangen.

Listennummer 1, Kennwort CDU – Dermbach-Rhön

Platz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1.	Wagner, Georg	1960	Zerspaner	Oberalba Oberalba 17
2.	Kölnzer, Sibylle	1968	Pharma-Referentin	Dermbach Friedhofstraße 3
3.	Hepp, Hartmut	1965	Kaufmann	Unteralba Karlstraße 84
4.	Hohmann, Marcel	1981	Angestellter	Dermbach Geisaer Straße 2
5.	Joschko, Franziska	1989	Ass. Projektleitung	Dermbach Hinter dem Kloster 41
6.	Dr. Grammlich, Jürgen	1959	Arzt	Dermbach Am Elm 13
7.	Pfaff, Holger	1964	Landwirt	Dermbach Rödestraße 3
8.	Höhn, Michael	1974	Dipl. Kaufmann	Dermbach Schloßberg 13
9.	Schött, Markus	1968	Schlosser	Dermbach Lengsfelder Straße 12
10.	Wehner, Thomas	1975	Lehrer	Dermbach Buschstraße 5
11.	Funk, Alexander	1981	Projektmanagement	Dermbach Schützenstraße 6
12.	Petzenberger, Andreas	1990	Meister	Unteralba Oberalbaer Straße 132 A

Listennummer 2, Kennwort: Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD

Platz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1.	Durner, Burkhard	1951	Lehrer	Dermbach Schloßberg 8
2.	Luther, Martin	1951	Werkzeugmacher	Oberalba Oberalba 33 A

Da mehrere Wahlvorschläge vorliegen, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Der Wähler hat drei Stimmen.

Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Bewerber kennzeichnet, denen er seine Stimmen geben will. Der Wähler kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben.

Er kann seine Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Gibt der Wähler weniger als drei Stimmen ab oder streicht er Bewerber, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt. Kennzeichnet der Wähler einen Wahlvorschlag, ohne seine Stimmen einzelnen Bewerbern zu geben, so entfällt auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme.

Kennzeichnet der Wähler einen Wahlvorschlag und vergibt er gleichzeitig innerhalb der Stimmenzahl an einzelne Bewerber Stimmen, so haben die auf die Bewerber abgegebenen Stimmen Vorrang vor der Kennzeichnung des Wahlvorschlags; nur gegebenenfalls verbleibende Stimmen entfallen auf die Bewerber des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern.

2.3

Wahlgebiet Ortsteil Diedorf

Für das Wahlgebiet des Ortsteils Diedorf ist ein Wahlvorschlag eingegangen.

Listennummer 1, Kennwort: Unabhängige Bürgerliste Diedorf - UGL

Platz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1.	Reichardt, Mathias	1982	Fertigungsleiter	Diedorf Feldmühle 2
2.	Schindler, Danny	1980	Tischler	Diedorf Georgenstraße 26
3.	Krämer, Jens	1967	Intensiv-Krankenpfleger	Diedorf Braugasse 6

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind 4 Stimmen.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann Bewerber streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

2.4

Wahlgebiet Ortsteil Gehaus

Für das Wahlgebiet des Ortsteils Gehaus ist ein Wahlvorschlag eingegangen.

Listennummer 1, Kennwort Ortsteilratsliste Gehaus

Platz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1.	Bischoff, Angelika	1962	Krankenschwester	Gehaus Friedrich-Ebert-Straße 16
2.	Höhn, Michael,	1972	Dipl.-Ing. Elektrotechnik	Gehaus Am Eichsfeld 75 B
3.	Lotz, Steffi	1956	Rentnerin	Gehaus Hauptstraße 142
4.	Meiß, Matthias	1984	Anlagenmechaniker	Gehaus Hauptstraße 147 A
5.	Rübsam, Andrea	1967	FA Datenverarbeitung	Gehaus Alter Weg 79
6.	Zack, Heidi	1970	Krankenschwester	Gehaus Mittlere Straße 43

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann Bewerber streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

2.5**Wahlgebiet Ortsteil Neidhartshausen**

Für das Wahlgebiet des Ortsteils Neidhartshausen ist ein Wahlvorschlag eingegangen.

Listennummer 1, Kennwort Ortsteilratsliste Neidhartshausen

Platz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1.	Hollenbach, Steffen	1968	Schreiner	Neidhartshausen Wehrhofstraße 34
2.	Böhm, Annelie	1957	Lehrerin	Neidhartshausen Hauptstraße 1
3.	Walter, Herbert	1952	Bergmann	Neidhartshausen Hauptstraße 29
4.	Kümpel, Michael	1974	Maler Projektleiter	Neidhartshausen Hauptstraße 2
5.	Bühner, Burkhard	1958	Rentner	Neidhartshausen Hauptstraße 26
6.	Kirchner, André	1984	Leitstellendisponent	Neidhartshausen Lutherberg 55
7.	Huck, Christina	1983	Dipl. Verwaltungsfachwirt	Neidhartshausen Moorweg 7
8.	Lampert, René	1971	Dreher	Neidhartshausen Georgenstraße 75

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind 4 Stimmen.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann Bewerber streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

2.6**Wahlgebiet Ortsteil Stadtlengsfeld**

Für das Wahlgebiet des Ortsteils Stadtlengsfeld ist ein Wahlvorschlag eingegangen.

Listennummer 1, Kennwort CDU – Dermbach-Rhön

Platz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1.	Nitsche, Uwe	1959	Verwaltungsfachwirt	Stadtlengsfeld Friedensstraße 30
2.	Barthelmäß, Yannik	2000	Tiefbaufacharbeiter	Stadtlengsfeld Braugasse 3
3.	Kempf, Martina	1989	Erzieherin	Stadtlengsfeld Alleeweg 10
4.	Kallenbach, Jakob	1996	Schlosser	Stadtlengsfeld Weinberg 13
5.	Schlegel, Daniel	1976	Zahntechnikermeister	Stadtlengsfeld Pfaffental 18
6.	Winius, Marco	1986	Programmierer	Stadtlengsfeld Gehauser Straße 32

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind 8 Stimmen.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann Bewerber streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

2.7**Wahlgebiet Ortsteil Urnshausen**

Für das Wahlgebiet des Ortsteils Urnshausen sind vier Wahlvorschläge eingegangen.

Listennummer 1, Kennwort: CDU – Dermbach-Rhön

Platz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1.	Reffke, Jens	1970	Dipl.-Ing. Elektrotechnik	Urnshausen Kalkofenstraße 17
2.	Heidinger, Lutz	1958	Selbständig	Bernshausen Hauptstraße 9

Listennummer 2, Kennwort: Nationaldemokratische Partei Deutschlands - NPD

Platz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1.	Kammerler, Tobias	1986	Geschäftsführer	Bernshausen Nebenstraße 15
2.	Feige, Ronny	1979	Kraftfahrer	Urnshausen Dermbacher Straße 87

Listennummer 3, Kennwort: FFW-Feuerwehrverein Urnshausen

Platz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1.	Krautwurm, Klaus	1967	Landmaschinenschlosser	Urnshausen Salzunger Straße 95
2.	Schlechtweg, René	1973	Zimmermann	Urnshausen Berns Häuser Straße 131

Listennummer 4, Kennwort BPU – BÜRGER PRO URNSHAUSEN

Platz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1.	Schaub, René	1987	Kfz-Meister	Bernshausen Hauptstraße 20
2.	Schaub, Frank	1961	Fahrlehrer	Bernshausen Hauptstraße 20

Da mehrere Wahlvorschläge vorliegen, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Der Wähler hat drei Stimmen.

Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Bewerber kennzeichnet, denen er seine Stimmen geben will. Der Wähler kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben.

Er kann seine Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Gibt der Wähler weniger als drei Stimmen ab oder streicht er Bewerber, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt. Kennzeichnet der Wähler einen Wahlvorschlag, ohne seine Stimmen einzelnen Bewerbern zu geben, so entfällt auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme.

Kennzeichnet der Wähler einen Wahlvorschlag und vergibt er gleichzeitig innerhalb der Stimmenzahl an einzelne Bewerber Stimmen, so haben die auf die Bewerber abgegebenen Stimmen Vorrang vor der Kennzeichnung des Wahlvorschlags; nur gegebenenfalls verbleibende Stimmen entfallen auf die Bewerber des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern.

2.8**Wahlgebiet Ortsteil Zella/Rhön**

Für das Wahlgebiet des Ortsteils Zella/Rhön ist kein Wahlvorschlag eingegangen.

Die Wahl zum Ortsteilrat wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenthäufung auf einen Bewerber durchgeführt.

Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind 4 Stimmen.

Es ist kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden. Der Wähler vergibt seine Stimmen dadurch, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt.

Dermbach, den 24.04.2019

gez. Ludwig Schäfer
Gemeindevorstand

Wahlbekanntmachung Nr. 5/2019**Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahlen am 26.05.2019 in der Gemeinde Dermbach****1.**

Der Wahlausschuss der Gemeinde Dermbach hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 nachfolgende Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilbürgermeister in nachfolgenden Wahlgebieten der Ortsteile der Gemeinde Dermbach als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

2.**Wahlvorschläge****2.1****Wahlgebiet Ortsteil Dermbach**

Für das Wahlgebiet des Ortsteils Dermbach ist ein Wahlvorschlag eingegangen.

Listennummer 1, Kennwort CDU – Dermbach-Rhön

Platz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1.	Hepp, Hartmut	1965	Kaufmann	Unteralba Karlstraße 84

Der Bewerber hat zur Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder mit Beauftragten dieser Einrichtung zusammengearbeitet hat, eine negative Erklärung abgegeben.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

2.2**Wahlgebiet Ortsteil Gehaus**

Für das Wahlgebiet des Ortsteils Gehaus ist ein Wahlvorschlag eingegangen.

Listennummer 1, Kennwort Einzelbewerber

Platz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1.	Seelig, Karsten	1975	Dipl. Verwaltungsfachwirt	Gehaus Friedrich Ebert-Straße 14

Der Bewerber hat zur Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder mit Beauftragten dieser Einrichtung zusammengearbeitet hat, eine negative Erklärung abgegeben.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann

seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Dermbach, den 24.04.2019

gez. Ludwig Schäfer
Gemeindevorstand

Wahlbekanntmachung Nr. 6/2019**zur Durchführung der Kommunalwahlen am 26.05.2019 in der Gemeinde Dermbach****1.**

Am 26.05.2019 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Dermbach bildet 11 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich für die Stimmbezirke

Name des Stimmbezirkes	Lage des Wahlraums/Wahllokal
· Brunnharthausen · Dermbach I	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 5 Schlosshalle, Dermbach, Geisaer Straße 16 C
· Dermbach II	Schlosshalle, Dermbach, Geisaer Straße 16 C
· Diedorf	Dorfgemeinschaftshaus, Diedorf, Hauptstraße 14
· Gehaus	Bürgerhaus, Gehaus, Lutherplatz 128
· Neidhartshausen	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 20
· Oberalba	Feuerwehrgerätehaus, Oberalba, Oberalba 33 CC
· Stadtlengsfeld	Feldathalle, Stadtlengsfeld, Turnrasen 1
· Unteralba	Dorfgemeinschaftshaus, Unteralba, Karlstraße 1
· Urnshausen	Bürgerhaus, Urnshausen, Bernshäuser Straße 115
· Zella/Rhön	Propstei-Versammlungsraum, Zella/Rhön, Goethestraße 1

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befindet sich in Dermbach, Hinter dem Schloß 1, Gemeindeverwaltung – Versammlungsraum. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag dem 26.05.19 um 16:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1.**Wahl der Gemeinderatsmitglieder**

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören.

Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfällt auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.2

Wahl der Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben.

Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören.

Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfällt auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.3

Wahl der Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

3.3.1

In den Ortsteilen Dermbach, Urnshausen wird die Wahl als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben.

Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören.

Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfällt auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.3.2

In den Ortsteilen Brunnhartshausen, Diedorf, Gehaus, Neidhartshausen und Stadtlengsfeld wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, das sind im

- Ortsteil Brunnhartshausen : 4 Stimmen
- Ortsteil Diedorf : 4 Stimmen
- Ortsteil Neidhartshausen: 4 Stimmen
- Ortsteil Stadtlengsfeld : 8 Stimmen

Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

3.3.3

Im Ortsteil Zella/Rhön wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung auf eine Person durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, das sind 4 Stimmen.

Die Wähler vergeben Ihre Stimmen dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel so viele wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen wie sie Stimmen haben.

3.4

Wahl des Ortsteilbürgermeisters in den Ortsteilen Dermbach und Gehaus

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, 26. Mai 2019 bis 18:00 Uhr dort eingeht.

Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses bzw. der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2019 jeweils um 09.00 Uhr bis voraussichtlich 16.00 Uhr, in denselben Wahlräumen, sowie in den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9.

Der Wahlausschuss der Gemeinde stellt am Mittwoch, den 29. Mai 2019, um 19:00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung in Dermbach, Hinter dem Schloss 1, das endgültige Ergebnis **der Gemeinderatswahl und der Ortschaftsratswahl** vom 26. Mai 2019 fest. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses ist öffentlich.

10.

Haben bei den **Ortsteilbürgermeisterwahlen** am 26. Mai 2019 keine Bewerber die erforderliche Mehrheit erhalten, findet eine Stichwahl statt. Als Termin für eine etwaige Stichwahl wurde Sonntag, der 09. Juni 2019 festgesetzt.

11.

Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Stichwahl, findet am Mittwoch, den 12. Juni 2019 um 19:00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung in Dermbach, Hinter dem Schloss 1 in öffentlicher Sitzung durch den Wahlausschuss der Gemeinde Dermbach statt.

Dermbach, 25.04.2019
gez. Ludwig Schäfer
Gemeindewahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der „Verwaltungsgemeinschaft Dermbach“ für Teilbereiche in der Gemeinde Dermbach und in den Ortsteilen Lindenau, Unteralba, Neidhartshausen, Urnshausen, Bernshausen/Rhön und Zella/Rhön nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach hat in seiner Sitzung am 20.03.2019 folgenden Beschluss gefasst:

BS-Nummer: 19/03/2019

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach beschließt:

01 Der Entwurf zur 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der „Verwaltungs-gemeinschaft Dermbach“ für Teilbereiche in der Gemeinde Dermbach und in den Ortsteilen Unteralba, Neidhartshausen, Urnshausen, Bernshausen/Rhön und Zella/Rhön, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 10.000 sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht, wird in der vorliegenden Fassung mit Stand 15.03.2019 gebilligt.

02 Der Entwurf zur 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der „Verwaltungs-gemeinschaft Dermbach“ für Teilbereiche in der Gemeinde Dermbach und in den Ortsteilen Unteralba, Neidhartshausen, Urnshausen, Bernshausen/Rhön, und Zella/Rhön, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 10.000 sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht, ist in der vorliegenden Fassung mit Stand 15.03.2019 zusammen mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

03 Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erfolgt auf Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der „Verwaltungsgemeinschaft Dermbach“ für Teilbereiche in der Gemeinde Dermbach und in den Ortsteilen Unteralba, Neidhartshausen, Urnshausen, Bernshausen/Rhön, und Zella/Rhön zu unterrichten.

04 Im Rahmen des durchgeführten Scoping-Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden umweltrelevante Stellungnahmen vorgebracht.

05 Der Entwurf zur 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der „Verwaltungs- gemeinschaft Dermbach“ für Teilbereiche in der Gemeinde Dermbach und in den Ortsteilen Unteralba, Neidhartshausen, Urnshausen, Bernshausen/Rhön und Zella/Rhön, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 10.000 sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht (Stand 15.03.2019) und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 07. Mai 2019 bis einschließlich 10. Juni 2019

in der Gemeinde Dermbach, Verwaltungssitz: Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach, Bauverwaltung, Zimmer 318:

Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr

und von 13.00 bis 15.30 Uhr

Dienstag

von 8.00 bis 12.00 Uhr

und von 13.00 bis 16.00 Uhr

Mittwoch

von 8.00 bis 12.00 Uhr

und von 13.00 bis 15.30 Uhr

Donnerstag

von 8.00 bis 12.00 Uhr

und von 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag

von 8.00 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsdauer können von jedermann Äußerungen und Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

06 Die Unterlagen (Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht und die umweltrelevanten Stellungnahmen / Aussagen) und der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung können, während der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite www.vgs-dermbach.de eingesehen werden.

HINWEIS:

Die 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der „Verwaltungsgemeinschaft Dermbach“ betreffen folgende Teilbereiche:

Gemeinde Dermbach	- Teilbereiche 1a) bis 1g)
Ortsteil Unteralba	- Teilbereich 1 h)
Ortsteil Neidhartshausen	- Teilbereiche 2a) und 2b)
Ortsteil Urnshausen	- Teilbereiche 4a) und 4b)
Ortsteil Bernshausen	- Teilbereiche 4c) bis 4e)
Ortsteil Zella/Rhön	- Teilbereiche 6a) bis 6c)

Hinweis:

Dermbach, den 20.03.2019

gez. Hugk

Bürgermeister

Anlage

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

1. Gemeinde Dermbach mit OT Lindenau und OT Unteralba

Dermbach

- Bereich „Kleinsteinig“ (Ausweisung als „Wohnbaufläche“; Erweiterung der vorhandenen Wohnbebauung um 2 Grundstücke [Abrundung])
- Bereich „Am Elm“ (Ausweisung als „Gemischte Baufläche“; Erweiterung der vorhandenen Wohnbebauung um ein Grundstück [Abrundung])
- Bereich „Lengsfelder Straße“ (Ausweisung von „Gemischter Baufläche“ im Bestand und Erweiterung der Wohnbebauung um zwei Grundstücke [Abrundung])
- Bereich „Rödestraße“ (Ausweisung einer „Wohnbaufläche“; Nachverdichtung der Ortslage)

Lindenau

- Bereich „Lindenau“ (Ausweisung einer „Gemischten Baufläche“; Übernahme einer rechtskräftigen Ergänzungssatzung mit Stand 2016)

Dermbach

- Bereich „Oberhalb der Lengsfelder Straße“ (Darstellung des aktuellen Gebäudebestandes von Stall- und Biogasanlage)
- Bereich „Wiesenthaler Straße“ (Ausweisung von „Gemischter Baufläche“ im Bestand; Erweiterung ansässiger Firma mit vorliegender Baugenehmigung; die Planung wird derzeit umgesetzt)

Unteralba

- Bereich „Friedhofstraße / Altenhofstraße“ / OT Unteralba (Ausweisung als „Wohnbaufläche“; Erweiterung der vorhandenen Wohnbebauung mit einem Nebengebäude [Abrundung])

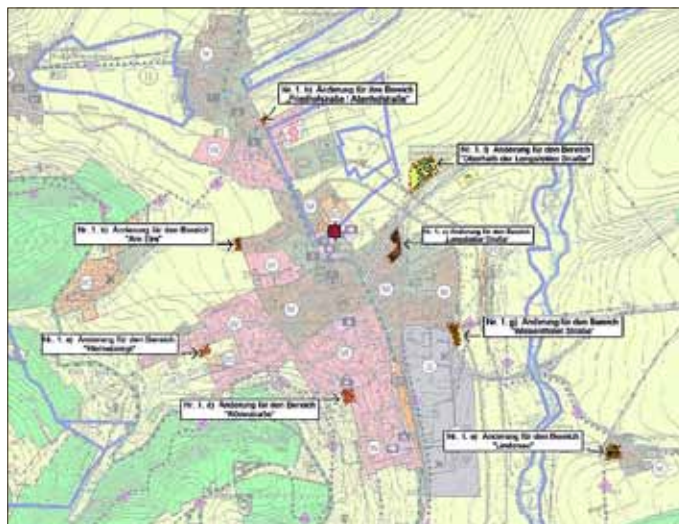


Abbildung: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach mit Bereichen der Änderung (Stand: 4. Änderung / Entwurf, März 2019)

2. Gemeinde Dermbach - OT Neidhartshausen

- a) Bereich „Ursprünglich geplanter Standort Kläranlage“ (Rücknahme der geplanten Fläche und der Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“)
- b) Bereich „Neuer Standort Kläranlage“ (Ausweisung neuer Standort als „Fläche für Versorgungs-anlagen“ im Bestand)

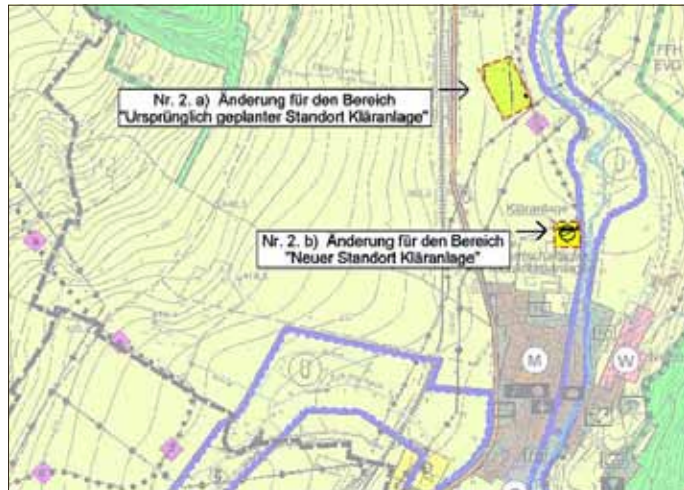


Abbildung: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach mit Bereichen der Änderung (Stand: 4. Änderung / Entwurf, März 2019)

4. Gemeinde Dermbach - OT Urnshausen und OT Bernshausen

Urnshausen

- a) Bereich „Borngraben / Krautgarten“ (Anpassung an die tatsächliche Nutzung und Ausweisung von „Wohnbaufläche“ zum Nachverdichten der vorhandenen Bebauung [Abrundung])
- b) Bereich „Krautgarten / Bernshäuser Straße“ (Ausweisung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit Zweckbestimmung „Spielanlagen“ im Bestand im Bereich der „Begegnungsstätte der Generationen“ entsprechend vorliegenden Konzeptes; Anpassung an tatsächliche Nutzung)

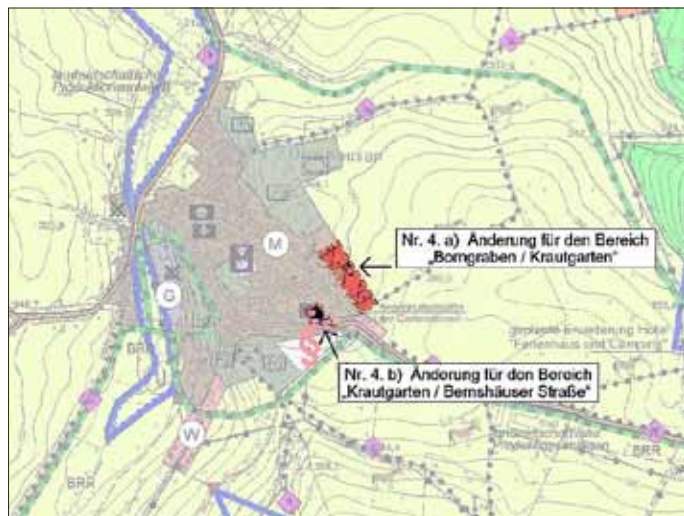


Abbildung: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach mit Bereichen der Änderung (Stand: 4. Änderung / Entwurf, März 2019)

Bernshausen

- c) Bereich „Hauptstraße“ im OT Bernshausen (Ausweisung als „Gemischte Baufläche“; Ausweisung der vorhandenen Wohnbebauung [Abrundung] – entfällt; Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“)

- d) Bereich „Rhön Feeling Freizeithotel“ im OT Bernshausen (Ausweisung als „Sondergebiet“ mit Zweckbestimmung „Ferienhaus und Camping“ mit Anpassung an bereits vorhandene Nutzung [Biergarten mit Grill- und Spielplatz] und Erweiterung der Nutzung [Campingplatz/Zeltplatz, Spielplatz/Spielfeld, Wohnwagenstellplatz, Sanitärgebäude, Erlebnisunterkünfte /Ferienhäuser und PKW-Stellplätze])
- e) Bereich Landhotel „Zur Grünen Kutte“ im OT Bernshausen (Ausweisung von „Gemischter Baufläche“ zur Errichtung einer Grillhütte, weiteren Freizeiteinrichtungen sowie Einordnen von PKW-Stellplätzen zur Ergänzung der Hotelinfrastruktur)
- f) Bereich „Stockbornranch“ im OT Bernshausen (Ausweisung eines „Sondergebietes“ mit Zweckbestimmung „Reiterhof“ im Bereich der bereits vorhandenen „Stockbornranch“, als auch im rückwertigen Bereich zur Erweiterung der Nutzung [Errichtung von Erlebnisunterkünften, Bau einer Grillhütte und sanitärer Anlagen sowie Einordnen von PKW-Stellplätzen])

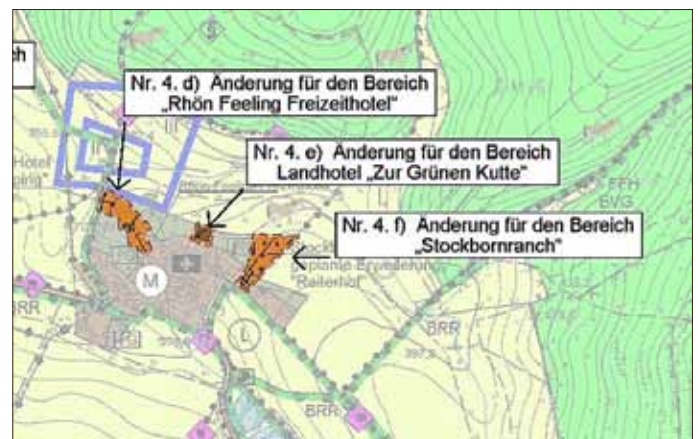


Abbildung: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach mit Bereichen der Änderung (Stand: 4. Änderung / Entwurf, März 2019)

6. Gemeinde Dermbach - OT Zella/Rhön

- a) Bereich „Neue Straße“ (Ausweisung als „Wohnbaufläche“ im Bestand; Anpassung an tatsächliche Nutzung; Übernahme einer rechtskräftigen Ergänzungssatzung mit Stand 2014)
- b) Bereich „Friedensstraße“ (Teilausweisung als „Gewerbliche Baufläche im Bestand; Anpassung an tatsächliche Nutzung; Übernahme eines rechtskräftigen Bebauungsplans mit Stand 2016 und Neuausweisung einer Erweiterungsfläche als „Gewerbliche Baufläche“)
- c) Bereich „Sportplatzstraße“ (Darstellung der vorhandenen Bebauung als „Wohnbaufläche“ im Bestand [Anpassung an tatsächliche Nutzung] und Neuausweisung von zwei Bauplätzen als „Wohnbaufläche“ [Abrundung])



Abbildung: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach mit Bereichen der Änderung (Stand: 4. Änderung / Entwurf, März 2019)

Allgemein

Nachrichtliche Übernahme

Darstellung von Wasserschutzgebieten – Aktualisierung der Gesamtplanurkunde

Anlage: Bekanntmachung Billigungs- und Auslegungsbeschluss FNP „VG Dermbach“

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (nach § 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) wurden nachfolgend genannte umweltrelevante Informationen vorgebracht:

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:
I. Aus den Umweltberichten (Pkt. 5 – Änderungen / Planungen der Begründung)

Im Umweltbericht erfolgte die Bestandserfassung,- bewertung sowie Auswirkungsanalyse bei Umsetzung der geplanten Bauflächen für die nachfolgenden Schutzgüter. Darüber hinaus sind für die Schutzgüter folgende Informationen verfügbar:

- Mensch
- Informationen zu Auswirkungen potentiell auftretender Immissionen (Lärm, Geruch, Schadstoffe)
- Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt
- Beschreibung der vorhandenen Vegetationsstrukturen und Nutzungen im Plangebiet
- Boden und Wasser
- Informationen zu vorhandenen Leitbodenformen im Plangebiet
- Information zu Auswirkungen der Planung auf Boden- und Wasserhaushalt
- Klima / Luft
- Informationen zu Auswirkungen der Planung auf die Klima- und Luftsituation im Plangebiet und der direkten Umgebung
- Landschaft
- Beschreibung des Plangebietes in seiner naturräumlichen Ausprägung
- Kultur- und Sachgüter
- Betroffenheit von Denkmalen durch Änderungen bzw. Planungen
- Natura-2000-Gebiete / andere Schutzgebiete / gesetzlich geschützte Biotope
- Angaben zu vorhandenen FFH- und SPA-Gebieten, anderen Schutzgebieten bzw. gesetzlich geschützten Biotopen im Untersuchungsraum

II. Aus den umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Thüringer Landesverwaltungsamt vom 20.06.2017 und 20.12.2018

- Bereiche, die sich z.T. in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaftliche Bodennutzung befinden: Oechsen: „Dermbacher Straße“ und „Hinterturm Kirchhofe“
- Verweis auf Grundsätze des LEP 2025, die auf „Innen- vor Außenentwicklung“ sowie „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ abzielen, insbesondere wird Nachnutzung von Brach- und Konversionsflächen angestrebt; Neuausweisungen sind durch aktives Flächenrecycling auszugleichen
- Bauflächenmanagement mittels Baulückenkataster empfohlen
- Bauflächendarstellungen sollten, wenn Flächen nicht verfügbar, zurückgenommen werden
- Oechsen: Ausweisung gewerbliche Baufläche für Bauhof und Neubau Lagerhalle im Bezug zum Ortsrand fraglich
- Bernshausen, Sicherung und Erweiterung touristischer Nutzungen: - hinsichtlich Lage im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Thüringische Rhön“ grundsätzlich befürwortet, raumordnerische Stellungnahmen erst bei verbindlicher Bauleitplanung
- Zella/Rhön: Erweiterung gewerbliche Baufläche Friedensstraße – Konflikt zwischen gewerblicher und schützenswerter Wohnnutzung.
- Dermbach: Bereich a) liegt in der Schutzzone III zum Brunne Hy Dermbach 4/1966 /Siechen)

- Neidhartshausen: zentrale Kläranlage berührt Überschwemmungsgebiet der Felda – Schutzvorschriften § 78 Wasserhaushaltsgesetz (Neubauten bzw. Erweiterung von Bestandsbauten sowie die Anlage von Baum- und Strauchpflanzungen sind innerhalb dieser Überschwemmungsgebiete untersagt)

Einwendungen (Scoping n. § 4 Abs. 1 BauGB)

- Bauliche Maßnahmen, fallweise Berührung mit Bestimmungen der Entwicklungszone (Zone III) des Biosphärenreservates (BR) und Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Thüringische Rhön“
- Änderungsflächen mit Lage im BR Rhön und LSG „Thüringische Rhön“:
Dermbach: b) und d)
Neidhartshausen: b)
Oechsen: a) bis e)
Urnshausen: b)
Zella/Rhön: a) und b)
- wo sich BR Rhön und LSG „Thüringische Rhön“ überlagern, gehen Bestimmungen des ThürBR-VO vor; daher sind in vorliegenden Fällen bei geplanten Siedlungsentwicklungen, Bestimmungen über das LSG unbeachtlich
- in Entwicklungszone des BR sind Bauvorhaben in beschränktem Umfang zulässig (Bauverbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz ThürBR-VO gilt nicht), wenn sich die geplanten baulichen Anlagen
 - im Zusammenhang bebauter Ortslagen (baurechtlicher Innenbereich)
 - Umkreis 40m um die im Zusammenhang bebaute Ortslage oder
 - im Geltungsbereich eines (ggf. noch aufzustellenden) rechtskräftigen BP befinden.
- Kriterien sind für o.g. Änderungsflächen zu prüfen (in Zusammenarbeit mit Unteren Bauaufsichtsbehörde)
- Einzelvorhaben im baurechtlichen Außenbereich auf Antrag Befreiung gem. § 67 BNatSchG (UNB)
- Änderungsflächen mit Lage ausschließlich im LSG „Thüringische Rhön“:
Dermbach: a), c), e) und g)
Urnshausen: a)
- Prüfung ob o.g. Flächen, ob unter Regelung § 26 Abs. 4 und 5 ThürNatG fallen bzw. ist § 56 b ThürNatG anzuwenden; ggf. Befreiung gem. § 67 BNatSchG prüfen
- Auseinandersetzung im Umweltbericht mit - fallweise Auseinandersetzung mit Bestimmungen BR Rhön und LSG „Thüringische Rhön“, -Beachtung Verbote des § 44 BNatSchG, - Prüfung Betroffenheit von gesetzlich besonders geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i.V. mit § 18 ThürNatG
- Aktualisierung von Wasserschutzgebieten empfohlen
- Keine Einleitstellen oder Abwasseranlagen der K+S Kali GmbH bzw. Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) bekannt
- Hinweis auf Grundwassermessstellen im Planbereich des FNP; jedoch keine Änderungsgebiete betroffen
- Hinweis auf Aufnahme in Begründung/Umweltbericht: naturschutzrechtlichen Bestimmungen für Bauvorhaben im LSG „Thüringische Rhön“
- Bereich „Am Elm“, Dermbach: Betroffenheit besonders geschütztes Biotop (Streuobstwiese)

Landratsamt Wartburgkreis vom 28.08.2015 und vom 11.12.2018

- Kritik an Änderungsflächen Umwidmung etlicher „Grünlandflächen“ oder „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ oder „gemischte Baufläche“
- Innenentwicklung Vorrang vor Außenentwicklung, auch unter Berücksichtigung absehbaren Leerstandes und Rückgang der Bevölkerung; Berücksichtigung bei Bedarfsanalyse, Unterbindung der einhergehenden Zersiedelung der Landschaft
- Geordnete Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 58 Abs. 2 ThürWG
- Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser kann gem. § 37 ThürWG genehmigungsfrei verwertet, versickert oder eingeleitet werden
- Benutzungen von Gewässern für Schmutz und Niederschlagseinleitung bedarf wasserrechtlicher Erlaubnis

- Bereich „Kirchweg“ liegt teilweise in Schutzzone III eines n. § 51 Abs. 2 i.V.m. § 52 WHG bestehenden Trinkwasserschutzgebietes
- Bereich „Elm“ – Gewässer II. Ordnung „Schwarzer Born“ – Gewässerrandstreifen (5m landseits der Böschungsoberkante) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten /
- Betrifft auch Bereich „Lengsfelder Straße“ – Gewässer II. Ordnung „Dermbach“ sowie Bereich „Lindenau“ – Gewässer II. Ordnung „Lindigsbach“
- Kläranlage Neidhartshausen: liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet der „Felda“ – erforderlichen wasser-rechtlichen Genehmigungsverfahren sind bereits beschieden worden
- Vorhaben in Oechsen: hier Gewässer II. Ordnung „Oechse“ - Gewässerrandstreifen (5m landseits der Böschungsoberkante) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten
- Vorhaben Urnshausen / Bernshausen: hier Gewässer II. Ordnung „Borngraben“ (Urnshausen) sowie „Froschbach“ (Bernshausen) - Gewässerrandstreifen (5m landseits der Böschungsoberkante) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten
- Bernshausen befindet sich Schutzzone III eines n. § 51 Abs.2 i.V.m. § 52 WHG bestehenden Trinkwasser-schutzgebietes
- Bereich „Friedensstraße“ Zella/Rhön: liegt unterhalb Gewässer II. Ordnung „Schmerbach“ – Gewässer-randstreifen (5 m landseits der Böschungsoberkante) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten sowie an Bereich grenzt im Norden Überschwemmungsgebiet des „Schmerbaches“
- Bereich „Kirchweg“, Dermbach: Bedenken wegen Heranrücken der Wohnbebauung an Sportplatz
- Bereiche Bernshausen, touristische Erweiterungen: Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen; unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Mindestmaß zu beschränken; Konflikt Wohnen und Freizeitverhalten - gegenseitige Rücksichtnahme, Ruhezeiten sind einzuhalten
- Bereich „Lange Gasse“, Weilar: Betroffenheit besonders geschütztes Biotop (Streuobstwiese) beachten
- Gewährleistung ausreichender Löschwasserversorgung
- Durchführung einer Umweltprüfung mit Ermittlung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen (Beschreibung und Bewertung); Ergebnis ist in der Abwägung zu berücksichtigen
- Abarbeitung naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung im Zuge der FNP Erstellung / Änderung nicht erforderlich (erst ab verbindlicher Bauleitplanung)
- Betroffenheit besonders geschützter Biotope -hier Streuobstwiesen- (Bereiche: Am Elm, Lange Gasse, Borngraben/Krautgarten) – Prüfung, auf Antrag Ausnahme möglich, bei Ausgleich der Beeinträchtigungen des Biotops
- Bereich „Rhön-Feeling-Hotel“, Bernshausen: minimaler Randbereich im LSG „Thüringische Rhön“ (Freihalten von Bebauung); Berücksichtigung der angrenzenden Wasserschutzgebietszone III
- Hinweis auf Altlastflächen gem. Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) und Mitteilungspflicht schädlicher Bodenveränderungen
- Hinweise auf Schutzgut Boden, Sicherung und fachgerechte Zwischenlagerung von Mutterboden n. DIN 18915 und 19731, Minimierung von Versiegelungen

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG vom 30.06.2017

- Gewährleistung der erforderlichen Schutzabstände
- Masten der Freileitung müssen in einem Bereich von 2,0 m von jeglicher Bepflanzung und Bebauung freigehalten werden
- Bei Bepflanzung im Bereich von Kabeltrassen gem. DIN 18920 Orientierung auf Mindestabstand von 2,5 m (Sträucher) und 5m (Bäume); Maßgebend: Wurzelwuchs im ausgewachsenen Zustand

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum / Ref. 45 Reg. Landentwicklung Südwestthüringen (Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Meiningen) vom 18.07.2017 und 11.06.2018

- Ablehnung Bereich „Am Elm“, („Kirchweg“ - entfällt), Dermbach

- Ablehnung Bereich „Dermbacher Straße“, („Hinterm Kirchhofe“-entfällt), Oechsen: unverhältnismäßig, Zersiedlung der Landschaft, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen
- Ablehnung Bereich „Hauptstraße“, Bernshausen: unverhältnismäßig, Zersiedlung der Landschaft
- Vorrang der Innenentwicklung durch konsequente Nutzung der Innenbereichspotentiale / Forderung nach Baulückenkataster
- keine Bodenordnungsverfahren innerhalb Plangebiet

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (Landwirtschaftsamt Bad Salzungen) vom 26.06.2017 und 29.11.2018

- Umfang Umweltbericht nur auf erhebliche, abwägungsrelevante Umweltauswirkungen begrenzen
- Sparsamer, schonender Umgang mit Grund und Boden
- Wiedernutzbarmachung von Flächen vor zusätzlicher Inanspruchnahme von Flächen vorziehen
- Begrenzung von Bodenversiegelungen, Stärkung der Innenentwicklung, Reduzierung der A+E Maßnahmen
- Bereich „Am Elm“ – Nutzung als Streuobstwiese
- Bereich „Hauptstraße“, Bernshausen: Ablehnung, Lage im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, Entzug gut zu bewirtschaftendes Grünland eines Haupterwerbslandwirtes
- an Planungen angrenzende landwirtschaftliche Flächen müssen uneingeschränkt erreichbar und zu bewirtschaften sein

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 21.06.2017 und 22.11.2018

Hinweise auf Telekommunikationslinien – Trassenbereitstellung bei Planungen und Wegebau

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation vom 06.06.2017 und 21.11.2018

- keine Bodenordnungsverfahren innerhalb Plangebiet bekannt
- keine Festpunkte geodätischen Grundlagenetze
- keine zusätzlichen Informationen oder Anregungen hinsichtlich Umfangs und Detaillierungsgrad Umweltprüfung

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Weimar vom 27.06.2017 und 22.11.2018

- keine Bodendenkmale bekannt, Verweis auf Mitteilungspflicht bei Bodeneingriffen

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Erfurt vom 22.11.2018 (Vor-Ort-Termin: 15.11.2018)

- Bereich „Sportplatzstraße“, Zella/Rhön: Freihalten der Sichtbeziehung zu Propstei Zella (Rhön)

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUG) vom 29.06.2017 und 07.12.2018

- keine Bedenken bezüglich Geologie, Grundwasserschutz, Geotopschutz.
- fachliche Hinweise zu den Bereichen „Ingenieurgeologie / Baugrundbewertung“ sowie „Rohstoffgeologie“
- Empfehlung von problemorientierten Baugrunduntersuchungen in Gebieten mit Lagerungsstörungen
- Hinweise auf Lage in festgesetzter Schutzzone III von Wassergewinnungsanlage Hy Dermbach 471966, Fassung Nr. 41 (Bereich a, Dermbach)
- Keine Gewässer I. Ordnung
- Hinweis der Anzeigepflicht bei Erdaufschlüssen

K+S Kali GmbH vom 12.06.2017

- Hinweis auf Lage der VG Dermbach am südlichen Rand der Bergbauberechtigung Merkers (BWE) und über südöstlichen Abbaugbiet Grube Unterbreizbach; keine bergbauliche Beeinflussung der Planbereiche Dermbach, Urnshausen, Bernshausen, Neidhartshausen und Zella/Rhön
- in Oechsen erfolgt Abbau von Kalisalz; Hinweis auf Auswirkungen durch Senkungen; es sind keine bergbaulichen Schäden zu erwarten

Thüringer Landesbergamt vom 08.06.2017

- Hinweis auf Lage hinsichtlich Bergbauberechtigung Merkers (BWE)
- Abbau Richtung Oechsen; keine sind negativen Auswirkungen auf Ortslage zu erwarten

- Es liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABBUHG) vor.

Thür. Landesamt für Bau und Verkehr, Region Südwest (Straßenbauamt Südwestthüringen) vom 27.06.2017 und 14.12.2018

- Hinweis auf Bauverbot von Hochbauten, als auch Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20m entlang von Bundes- und Landstraßen; betrifft insbesondere Bereich „Dermbacher Straße“, Oechsen
- Hinweis auf vorhandene innerörtliche Erschließung von Plangebieten, soweit möglich

Frühzeitige Bürgerbeteiligung vom 03.12.2018 bis 21.12.2018 Bürger 3

- Zella/Rhön: Erweiterung gewerbliche Baufläche Friedensstraße – Konflikt zwischen gewerblicher und schützenswerter Wohnnutzung
- Verlust von Lebens- und Wohnqualität

Ortsteil Gehaus

Angebot – Baugrundstück in Gehaus

Die Gemeinde Dermbach beabsichtigt, ein Baugrundstück in Gehaus – bestehend aus 2 Flurstücken – zum Verkauf und zur Bebauung anzubieten. Da aufgrund der Lage und der Nutzungsart der Flurstücke möglicherweise Einwohner des Ortsteiles Gehaus oder der umliegenden Ortsteile und Gemeinden am Kauf des Baugrundstücks interessiert sein könnten, wollen wir grundsätzlich allen potentiellen Interessenten die Möglichkeit einräumen.

Beschreibung des Baugrundstücks:

Es handelt es sich um ein Baugrundstück im Ortsteil Gehaus, Am Eichsfeld.

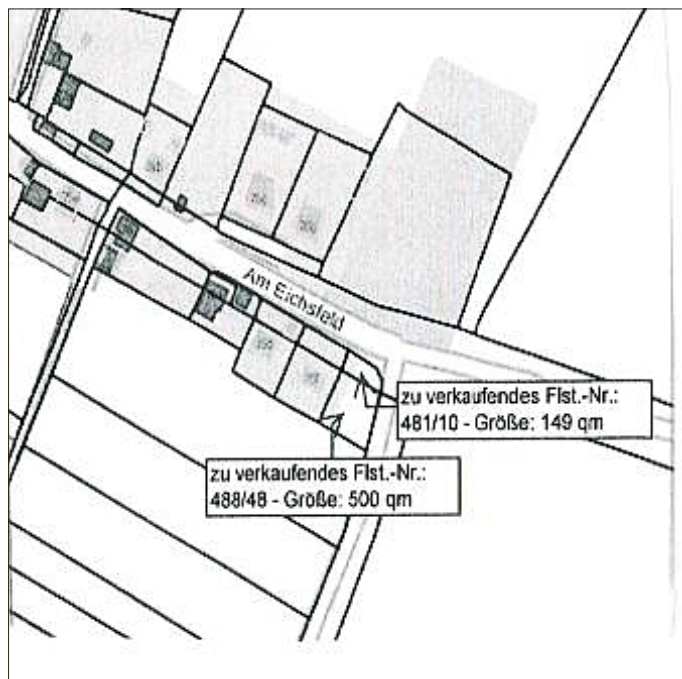
Das Baugrundstück besteht aus zwei Flurstücken. Die beiden Flurstücke liegen im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „In der Trift“ genehmigt am 08.12.1993, öffentlich bekannt gemacht und rechtswirksam am 07.02.1994. Sie sind dem Innenbereich von Gehaus zuzuordnen.

Die Versorgungsmedien liegen nicht direkt auf dem Baugrundstück.

Die Zuwegungen sind in asphaltierter Bauweise hergestellt.

Die Ausschreibung erfolgt zum Verkauf.

Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an Bauwerber.



Gemarkung: Gehaus, Am Eichsfeld
 Flur: 6
 Flurstücke: 488/48 und 481/10

Größe: 500 qm und 149 qm
 Gesamtgröße: 649 qm

Das Angebot ist durch den Bauwerber in einem verschlossenen Umschlag – mit der Aufschrift „Grundstücksangebot - bitte nicht öffnen“ - bis zum 31.05.2019 in der Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach einzureichen.

**Gez. Hugk
 Bürgermeister**

Ortsteil Neidhartshausen

Die Jagdgenossenschaft Neidhartshausen informiert:

Die Jagdgenossenschaft Neidhartshausen hat am 15.03.2019 die Vollversammlung zum Ende des Jagdjahres 2018/2019 durchgeführt. Besprechungsthemen waren unter anderem der Bericht des Jagdvorstehers und der Bericht d des Jagdpächters Herrn Sebastian Strauß.

Nachdem der Kassenbericht verlesen war, erfolgte die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes. Über die Verwendung des Reinertrages wurde diskutiert. Die Vollversammlung hat mehrheitlich den Beschluss gefasst, den Reinertrag nicht auszuzahlen, sondern einen Betrag in Höhe von 2.000,00 € für die Erneuerung der Dacheindeckung auf der Freilichtbühne an den Sportverein zu überweisen. Weiterhin sollen 2.000,00 € als Zuschuss an die Gemeinde Dermbach für die Asphaltierung des noch nicht befestigten Wegeabschnittes zur Freilichtbühne gespendet werden (einstimmiger Beschluss zur Verwendung des Wegebaugeldes).

Ein weiterer wichtiger Tagesordnungspunkt waren die Neuwahlen des Vorstandes.

Durch geheime Wahl wurden folgende Personen in den Vorstand gewählt:

Jagdvorsteher - Herr Harald Kranz, Stellvertreter - Herr Gerhard Staudt, Kassenführer - Herr Michael Weber, Schriftführer - Herr Gerhard Staudt, 1. Beisitzer - Herr Herbert Walter, 2. Beisitzer - Herr Dieter Feyser, 1. Kassenprüfer - Herr Karl-Heinz Kranz, 2. Kassenprüfer – Herr Rene Lampert.

Die gewählten Jagdgenossen haben die Wahl angenommen und bilden den neuen Jagdvorstand. Vielen Dank im Namen aller neu gewählten Vorstandsmitglieder für das entgegengebrachte Vertrauen.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Neidhartshausen

Ortsteil Stadtlengsfeld

Grasannahme

am Bauhof im Ortsteil Stadtlengsfeld

Die Grasannahme auf dem Bauhof im Ortsteil Stadtlengsfeld findet am Samstag, dem 4. Mai 2019 von 10:00 - 11:30 Uhr erstmalig statt.

Danach wieder regelmäßig alle 14 Tage (immer samstags)

Öffnungszeiten Rathaus Stadtlengsfeld

Die Öffnungszeiten im Ortsteil Stadtlengsfeld ändern sich folgendermaßen:

Sekretariat & Information

Dienstag und Donnerstag 14-16 Uhr

Sprechstunde Ortsteilbürgermeister

Dienstag 14-16 Uhr

Donnerstag 14:30 - 15:30 Uhr

Freitag 10 - 11 Uhr

Gemeinde Empfertshausen

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Empfertshausen in der Sitzung am 14.03.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Empfertshausen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Gemeindewappen zeigt ein springendes Pferd und die Jahreszahl der ersten urkundlichen Erwähnung 825 in einem wappenförmigen blauen Schild.
- (2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Thüringen – Gemeinde Empfertshausen und zeigt das Wappen der Gemeinde Empfertshausen.

§ 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.
- (4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich/ehrenamtlich tätig.
- (2) Die vom Gemeinderat an den Bürgermeister übertragenen weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 9 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 - Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
 - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 10 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,- € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
 - (2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
 - (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
 - (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung von Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine Entschädigung in der Höhe des für Bundestagswahlen geltenden Erfrischungsgeldes.
- (5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von 869,- Euro,
- der ehrenamtliche Beigeordnete von 217,- Euro.

Vertritt der ehrenamtliche Beigeordnete im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters diesen, so erhöht sich die festgesetzte Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten für jeden angefangenen Tag der Vertretung um ein Dreißigstel der für den ehrenamtlichen Bürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde Empfertshausen erfolgt durch Veröffentlichung in dem von den Gemeinden Dermbach, Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt „Feldabote Dermbach“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwehrbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafel

- In der Hauptstraße Ecke Gasse
- In der oberen Hauptstraße vor Abbiegung Grundacker

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an den in Abs. 2 genannten Verkündungstafeln. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 12 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 13 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.09.2003 zuletzt geändert am 12.02.2019 außer Kraft.

(3) Abweichend davon tritt § 10 rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Empfertshausen, den 28.03.2019

gez. Brand
Bürgermeister

Siegel

Anlage 23
(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1.
Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament

statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die **Gemeinde Empfertshausen** bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird in

Alte Schule, Hauptstraße 31, Empfertshausen
eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom bis 05. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr, am 26.5.19, im Briefwahllokal, Hinter dem Schloß 1 in Dermbach zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dermbach, den 24.04.19
gez. Ludwig Schäfer
Wahlbehörde

Wahlbekanntmachung Nr. 3

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahlen am 26.05.2019 in der Gemeinde Empfertshausen

1.
Der Wahlausschuss der Gemeinde Empfertshausen hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 nachfolgende Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates Empfertshausen im Wahlgebiet der Gemeinde Empfertshausen als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

2.
Wahlvorschläge
Für das Wahlgebiet der Gemeinde Empfertshausen sind 4 Wahlvorschläge eingegangen.

Listennummer 1, Kennwort: Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU				
Platz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1.	Zentgraf, Valentin	1964	Personalreferent	Empfertshausen Lichte 17
2.	Bley, Johannes	1968	Holzbildhauer	Empfertshausen Krautgarten 2
Listennummer 2, Kennwort: FFW Empfertshausen				
Platz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1.	Leutbecher, Robert	1982	Bautechniker	Empfertshausen Gasse 9
2.	Harms, Oliver	1982	Jurist	Empfertshausen An den Rainen 8
3.	Walter, Frank	1970	Werkzeugmacher	Empfertshausen Lichte 3
4.	Schröder, Tobias	1981	Maurer	Empfertshausen Hauptstraße 48
5.	Schröder-Schwanke, Melanie	1987	Auszubildende	Empfertshausen Hauptstraße 48
6.	Weih, Stefanie	1987	Ergotherapeutin	Empfertshausen Hauptstraße 4
7.	Weih, Sybille	1969	Altenpflegerin	Empfertshausen Hauptstraße 4
8.	Hesselmann, Jörn	1971	Kraftfahrer	Empfertshausen Hauptstraße 34
Listennummer 3, Kennwort: Freien Wähler (FW)				
Platz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1.	Häfner, Antonio	1994	Kaufmann	Empfertshausen Bahnhofstraße 9
Listennummer 4, Kennwort: Rhöner Holzbildhauer e.V. Empfertshausen				
Platz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1.	Weih, Bernd	1950	Holzbildhauer	Empfertshausen Lichte 10

3.
Da mehrere Wahlvorschläge vorliegen, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
Der Wähler hat drei Stimmen.
Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Bewerber kennzeichnet, denen er seine Stimmen geben will. Der Wähler kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben.
Er kann seine Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.
Gibt der Wähler weniger als drei Stimmen ab oder streicht er Bewerber, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt.
Kennzeichnet der Wähler einen Wahlvorschlag, ohne seine Stimmen einzelnen Bewerbern zu geben, so entfällt auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme.
Kennzeichnet der Wähler einen Wahlvorschlag und vergibt er gleichzeitig innerhalb der Stimmenzahl an einzelne Bewerber Stimmen, so haben die auf die Bewerber abgegebenen Stimmen Vorrang vor der Kennzeichnung des Wahlvorschlags; nur gegebenenfalls verbleibende Stimmen entfallen auf die Bewerber des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern.

Empfertshausen, den 24.04.2019

gez. Florian Fladung
Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung Nr. 4/2019

Zur Durchführung der Kommunalwahlen am 26.05.2019 in der Gemeinde Empfertshausen

1.
Am 26.05.2019 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.
Die Gemeinde Empfertshausen bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich in der Alte Schule, Hauptstraße 31 in Weilar.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1. **Wahl der Gemeinderatsmitglieder**

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.2. **Wahl der Kreistagsmitglieder**

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des

Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 26.05.2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses / der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2019 jeweils um 09.00 Uhr bis voraussichtlich 16.00 Uhr, in denselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9.

Der Wahlausschuss der Gemeinde stellt am Mittwoch, den 29. Mai 2019, um 18:00 Uhr in der Alten Schule, Hauptstraße 31 in Empertshausen, das endgültige Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 26. Mai 2019 fest. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses ist öffentlich.

Empertshausen, den 24.04.2019

gez. Florian Fladung
Gemeindewahlleiter

Gemeinde Oechsen

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Oechsen am 29.01.2019

Beschluss-Nr. 01/29/01/19

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 18.12.2019

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltungen

Bleisteiner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Oechsen am 19.02.2019

Beschluss-Nr. 01/19/02/19

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 29.01.2019

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 02/19/02/19

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung 2019

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 03/19/02/19

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2019

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 04/19/02/19

Der Gemeinderat beschließt die Berufung eines Gemeindegewahlleiters und Berufung eines Stellvertretenden Gemeindegewahlleiters für die Kommunalwahlen 2019

Abstimmung: 7 / 0 Nein / 1 Enthaltungen

Bleisteiner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Oechsen am 26.03.2019

Beschluss-Nr. 01/26/03/19

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 19.02.2019

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 02/26/03/19

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Oechsen

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 03/26/03/19

Der Gemeinderat beschließt die Billigung und Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der „Verwaltungsgemeinschaft Dermbach“ für Teilbereich der Gemeinde Oechsen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Bleisteiner
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Oechsen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oechsen in der Sitzung am 26.03.19 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 wird Satz 3 in folgender Fassung angefügt:

Das in Satz 1 festgesetzte Sitzungsgeld verändert sich ab dem 01.01.2020 gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder vom 06.11.2018 (GVBl. Nr. 13 vom 21.12.2018) um die letzte nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate.

Artikel 2

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung

(4) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung von Wahlen am Wahltag sowie erforderlichen-

falls für den folgenden Tag eine Entschädigung in der Höhe des für Bundestagswahlen geltenden Erfrischungsgeldes.

Artikel 3

§ 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde Oechsen erfolgt durch Veröffentlichung in dem von den Gemeinden Dermbach, Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt „Feldabote Dermbach“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

Artikel 4 Inkrafttreten

(1) Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend davon tritt Artikel 1 rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Oechsen, der 18.04.2019

Bleisteiner
Bürgermeister

- Siegel-

Haushaltssatzung der Gemeinde Oechsen für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der § 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung – ThürGemHV) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Oechsen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

**in den Einnahmen
und Ausgaben mit** 778.150 €
und im Vermögenshaushalt

**in den Einnahmen
und Ausgaben mit** 474.225 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v.H.

2. Gewerbesteuer 395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat am beschlossene Stellenplan. Die Erheblichkeitsgrenze nach § 58 Abs. 1 ThürKO zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 2.500 € festgesetzt.

Die Erheblichkeitsgrenze nach § 60 Abs. 2 ThürKO zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung wird auf 3 v.H. der Gesamtausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Oechsen, den 07.03.2019

(Siegel)

W. Bleisteiner
Bürgermeister

Auslegungsvermerk:

Die Haushaltssatzung einschließlich Finanzplan der Gemeinde Oechsen für das Jahr 2019 liegt in der Zeit vom 06.05.2019 bis 21.05.2019 während der Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres (nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO) zu den o.g. Zeiten Einsicht genommen werden.

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der „Verwaltungsgemeinschaft Dermbach“ für Teilbereiche in der Gemeinde Oechsen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Oechsen hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 folgenden Beschluss gefasst:

BS-Nummer: 03/26/03/2019

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Oechsen beschließt:

- 01 Der Entwurf zur 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der „Verwaltungs-gemeinschaft Dermbach“ für Teilbereiche in der Gemeinde Oechsen, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 10.000 sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht, wird in der vorliegenden Fassung mit Stand 15.03.2019 gebilligt.
- 02 Der Entwurf zur 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der „Verwaltungs-gemeinschaft Dermbach“ für Teilbereiche in der Gemeinde Oechsen, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 10.000 sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht, ist in der vorliegenden Fassung mit Stand 15.03.2019 zusammen mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- 03 Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erfolgt auf Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der „Verwaltungsgemeinschaft Dermbach“ für Teilbereiche in der Gemeinde Oechsen zu unterrichten.
- 04 Der Entwurf zur 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der „Verwaltungs-gemeinschaft Dermbach“ für Teilbereiche in der Gemeinde Oechsen, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 10.000 sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht (Stand 15.03.2019) und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
vom 07. Mai 2019 bis einschließlich 10. Juni 2019

in der Gemeinde Dermbach, Verwaltungssitz: Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach, Bauverwaltung, Zimmer 318 von:

Montag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsdauer können von jedermann Äußerungen und Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

05 Die Unterlagen - Flächennutzungsplan, Begründung, Umweltbericht und die umweltbezogenen Stellungnahmen und der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung können während der öffentlichen Auslegung, auch auf der Internetseite: www.vgs-dermbach.de eingesehen werden.

06 In der ortsüblichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

HINWEIS:

Die 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der „Verwaltungsgemeinschaft Dermbach“ betreffen folgende Teilbereiche:

Gemeinde Oechsen - Teilbereiche 3 a) bis 3 f)

Oechsen, den 26.03.2019

gez. Bleisteiner
Bürgermeister

**Anlage:
Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

3. Gemeinde Oechsen

- a) Bereich „Sportplatz“ (Ausweisung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ im Bestand im Bereich des Sportlergebäudes zur Umsetzung anvisierter Baumaßnahmen; Anpassung an tatsächliche Nutzung)
- b) Bereich „Bauhof“ (Ausweisung einer „Fläche für Gemeinbedarf“ im Bestand im Bereich Bauhof zur Umsetzung anvisierter Baumaßnahmen [Anpassung an tatsächliche Nutzung] und Ausweisung einer Teilfläche als „Gewerblichen Baufläche“ [Planung einer Lagerhalle-ortsansässige Firma])
- c) Bereich „Dermbacher Straße“ (Ausweisung von „Wohnbaufläche“); Hinweis: Aufhebung VE-Plan Einkaufszentrum Fa. Schäfer und Zülch, Neuenstein-Saasen, Stand: 1992
- d) Bereich „Geisaer Straße“ (Ausweisung einer „Gemischten Baufläche“ im Bestand und Ausweisung einer neuen „Gemischten Baufläche“ mit Anpassung der angrenzenden Bestandflächen [Übernahme der rechtskräftigen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Geisaer Straße“ mit Stand 2016])
- e) Bereich „Übernahme der Umgehungsstraße L1026“ (Wegfall der Trassenfreihaltung und Darstellung als „überörtliche Verkehrsfläche“ im Bestand)
- f) Bereich Standort Verkehrsunternehmen nördlicher Ortsrand- (Ausweisung als „Gemischte Baufläche im Bestand [Anpassung an tatsächliche Nutzung])

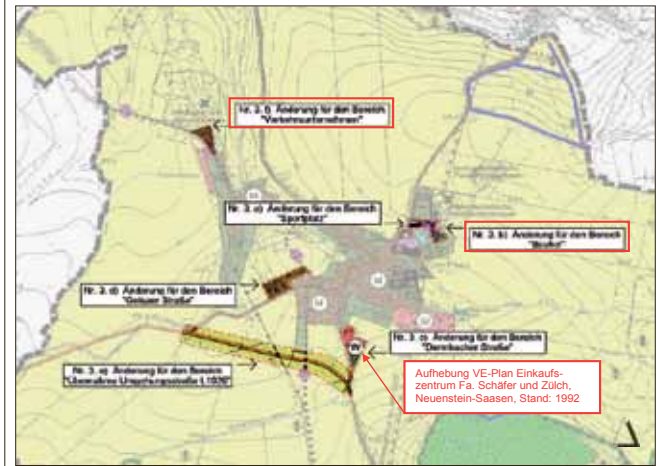


Abbildung: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach mit Bereichen der Änderung (Stand: 4. Änderung / Entwurf, März 2019)

**Anlage:
Bekanntmachung Billigungs- und Auslegungsbeschluss FNP „VG Dermbach“**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (nach § 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) wurden nachfolgend genannte umweltrelevante Informationen vorgebracht:

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:
I. Aus den Umweltberichten (Pkt. 5 – Änderungen / Planungen der Begründung)

Im Umweltbericht erfolgte die Bestandserfassung,- Bewertung sowie Auswirkungsanalyse bei Umsetzung der geplanten Bauflächen für die nachfolgenden Schutzgüter. Darüber hinaus sind für die Schutzgüter folgende Informationen verfügbar:

- Mensch
 - Informationen zu Auswirkungen potentiell auftretender Immissionen (Lärm, Geruch, Schadstoffe)
- Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt
 - Beschreibung der vorhandenen Vegetationsstrukturen und Nutzungen im Plangebiet
- Boden und Wasser
 - Informationen zu vorhandenen Leitbodenformen im Plangebiet
 - Information zu Auswirkungen der Planung auf Boden- und Wasserhaushalt
- Klima / Luft
 - Informationen zu Auswirkungen der Planung auf die Klima- und Luftsituation im Plangebiet und der direkten Umgebung
- Landschaft
 - Beschreibung des Plangebietes in seiner naturräumlichen Ausprägung
- Kultur- und Sachgüter
 - Betroffenheit von Denkmälern durch Änderungen bzw. Planungen
- Natura-2000-Gebiete / andere Schutzgebiete / gesetzlich geschützte Biotope
 - Angaben zu vorhandenen FFH- und SPA-Gebieten, anderen Schutzgebieten bzw. gesetzlich geschützten Biotopen im Untersuchungsraum

II. Aus den umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Thüringer Landesverwaltungsamt vom 20.06.2017 und 20.12.2018

- Bereiche, die sich z.T. in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaftliche Bodennutzung befinden: Oechsen: „Dermbacher Straße“ und „Hinterm Kirchhofe“

- Verweis auf Grundsätze des LEP 2025, die auf „Innen- vor Außenentwicklung“ sowie „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ abzielen, insbesondere wird Nachnutzung von Brach- und Konversionsflächen angestrebt; Neuausweisungen sind durch aktives Flächenrecycling auszugleichen
- Bauflächenmanagement mittels Baulückenkataster empfohlen
- Bauflächendarstellungen sollten, wenn Flächen nicht verfügbar, zurückgenommen werden
- Oechsen: Ausweisung gewerbliche Baufläche für Bauhof und Neubau Lagerhalle im Bezug zum Ortsrand fraglich
- Bernshausen, Sicherung und Erweiterung touristischer Nutzungen: - hinsichtlich Lage im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Thüringische Rhön“ grundsätzlich befürwortet, raumordnerische Stellungnahmen erst bei verbindlicher Bauleitplanung
- Zella/Rhön: Erweiterung gewerbliche Baufläche Friedensstraße – Konflikt zwischen gewerblicher und schützenswerter Wohnnutzung.
- Dermbach: Bereich a) liegt in der Schutzzone III zum Brunne Hy Dermbach 4/1966 /Siechen)
- Neidhartshausen: zentrale Kläranlage berührt Überschwemmungsgebiet der Felda – Schutzvorschriften § 78 Wasserhaushaltsgesetz (Neubauten bzw. Erweiterung von Bestandsbauten sowie die Anlage von Baum- und Strauchpflanzungen sind innerhalb dieser Überschwemmungsgebiete untersagt)

Einwendungen (Scoping n. § 4 Abs. 1 BauGB)

- Bauliche Maßnahmen, fallweise Berührung mit Bestimmungen der Entwicklungszone (Zone III) des Biosphärenreservates (BR) und Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Thüringische Rhön“
- Änderungsflächen mit Lage im BR Rhön und LSG „Thüringische Rhön“:
Dermbach: b) und d)
Neidhartshausen: b)
Oechsen: a) bis e)
Urnshausen: b)
Zella/Rhön: a) und b)
- wo sich BR Rhön und LSG „Thüringische Rhön“ überlagern, gehen Bestimmungen des ThürBR-VO vor; daher sind in vorliegenden Fällen bei geplanten Siedlungsentwicklungen, Bestimmungen über das LSG unbeachtlich
- in Entwicklungszone des BR sind Bauvorhaben in beschränktem Umfang zulässig (Bauverbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz ThürBR-VO gilt nicht), wenn sich die geplanten baulichen Anlagen
 - im Zusammenhang bebauter Ortslagen (baurechtlicher Innenbereich)
 - Umkreis 40m um die im Zusammenhang bebaute Ortslage oder
 - im Geltungsbereich eines (ggf. noch aufzustellenden) rechtskräftigen BP befinden.
- Kriterien sind für o.g. Änderungsflächen zu prüfen (in Zusammenarbeit mit Unteren Bauaufsichtsbehörde)
- Einzelvorhaben im baurechtlichen Außenbereich auf Antrag Befreiung gem. § 67 BNatSchG (UNB)
- Änderungsflächen mit Lage ausschließlich im LSG „Thüringische Rhön“:
Dermbach: a), c), e) und g)
Urnshausen: a)
- Prüfung ob o.g. Flächen, ob unter Regelung § 26 Abs. 4 und 5 ThürNatG fallen bzw. ist § 56 b ThürNatG anzuwenden; ggf. Befreiung gem. § 67 BNatSchG prüfen
- Auseinandersetzung im Umweltbericht mit - fallweise Auseinandersetzung mit Bestimmungen BR Rhön und LSG „Thüringische Rhön“, -Beachtung Verbote des § 44 BNatSchG, - Prüfung Betroffenheit von gesetzlich besonders geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i.V. mit § 18 ThürNatG
- Aktualisierung von Wasserschutzgebieten empfohlen
- Keine Einleitstellen oder Abwasseranlagen der K+S Kali GmbH bzw. Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) bekannt
- Hinweis auf Grundwassermessstellen im Planbereich des FNP; jedoch keine Änderungsgebiete betroffen

- Hinweis auf Aufnahme in Begründung/Umweltbericht: naturschutzrechtlichen Bestimmungen für Bauvorhaben im LSG „Thüringische Rhön“
- Bereich „Am Elm“, Dermbach: Betroffenheit besonders geschütztes Biotop (Streuobstwiese)

Landratsamt Wartburgkreis vom 28.08.2015 und vom

11.12.2018

- Kritik an Änderungsflächen Umwidmung etlicher „Grünlandflächen“ oder „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ oder „gemischte Baufläche“
- Innenentwicklung Vorrang vor Außenentwicklung, auch unter Berücksichtigung absehbaren Leerstandes und Rückgang der Bevölkerung; Berücksichtigung bei Bedarfsanalyse, Unterbindung der einhergehenden Zersiedelung der Landschaft
- Geordnete Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 58 Abs. 2 ThürWG
- Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser kann gem. § 37 ThürWG genehmigungsfrei verwertet, versickert oder eingeleitet werden
- Benutzungen von Gewässern für Schmutz und Niederschlagseinleitung bedarf wasserrechtlicher Erlaubnis
- Bereich „Kirchweg“ liegt teilweise in Schutzzone III eines n. § 51 Abs. 2 i.V. m. § 52 WHG bestehenden Trinkwasserschutzgebietes
- Bereich „Elm“ – Gewässer II. Ordnung „Schwarzer Born“ – Gewässerrandstreifen (5m landseits der Böschungsoberkante) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten /
- Betrifft auch Bereich „Lengsfelder Straße“ – Gewässer II. Ordnung „Dermbach“ sowie Bereich „Lindenau“ – Gewässer II. Ordnung „Lindigsbach“
- Kläranlage Neidhartshausen: liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet der „Felda“ – erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren sind bereits beschieden worden
- Vorhaben in Oechsen: hier Gewässer II. Ordnung „Oechse“ - Gewässerrandstreifen (5m landseits der Böschungsoberkante) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten
- Vorhaben Urnshausen / Bernshausen: hier Gewässer II. Ordnung „Borngraben“ (Urnshausen) sowie „Froschbach“ (Bernshausen) - Gewässerrandstreifen (5m landseits der Böschungsoberkante) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten
- Bernshausen befindet sich Schutzzone III eines n. § 51 Abs.2 i.V.m. § 52 WHG bestehenden Trinkwasserschutzgebietes
- Bereich „Friedensstraße“ Zella/Rhön: liegt unterhalb Gewässer II. Ordnung „Schmerbach“ – Gewässerrandstreifen (5 m landseits der Böschungsoberkante) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten sowie an Bereich grenzt im Norden Überschwemmungsgebiet des „Schmerbaches“
- Bereich „Kirchweg“, Dermbach: Bedenken wegen Heranrücken der Wohnbebauung an Sportplatz
- Bereiche Bernshausen, touristische Erweiterungen: Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen; unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Mindestmaß zu beschränken; Konflikt Wohnen und Freizeitverhalten - gegenseitige Rücksichtnahme, Ruhezeiten sind einzuhalten
- Bereich „Lange Gasse“, Weilar: Betroffenheit besonders geschütztes Biotop (Streuobstwiese) beachten
- Gewährleistung ausreichender Löschwasserversorgung
- Durchführung einer Umweltprüfung mit Ermittlung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen (Beschreibung und Bewertung); Ergebnis ist in der Abwägung zu berücksichtigen
- Abarbeitung naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung im Zuge der FNP Erstellung / Änderung nicht erforderlich (erst ab verbindlicher Bauleitplanung)
- Betroffenheit besonders geschützter Biotope -hier Streuobstwiesen- (Bereiche: Am Elm, Lange Gasse, Borngraben/Krautgarten) – Prüfung, auf Antrag Ausnahme möglich, bei Ausgleich der Beeinträchtigungen des Biotops
- Bereich „Rhön-Feeling-Hotel“, Bernshausen: minimaler Randbereich im LSG „Thüringische Rhön“ (Freihalten von Bebauung); Berücksichtigung der angrenzenden Wasserschutzgebietszone III

- Hinweis auf Altlastflächen gem. Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) und Mitteilungspflicht schädlicher Bodenveränderungen
- Hinweise auf Schutzgut Boden, Sicherung und fachgerechte Zwischenlagerung von Mutterboden n. DIN 18915 und 19731, Minimierung von Versiegelungen

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG vom 30.06.2017

- Gewährleistung der erforderlichen Schutzabstände
- Masten der Freileitung müssen in einem Bereich von 2,0 m von jeglicher Bepflanzung und Bebauung freigehalten werden
- Bei Bepflanzung im Bereich von Kabeltrassen gem. DIN 18920 Orientierung auf Mindestabstand von 2,5 m (Sträucher) und 5m (Bäume); Maßgebend: Wurzelwuchs im ausgewachsenen Zustand

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum / Ref. 45 Reg. Landentwicklung Südwestthüringen (Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen) vom 18.07.2017 und 11.06.2018

- Ablehnung Bereich „Am Elm“, („Kirchweg“ - entfällt), Dermbach
- Ablehnung Bereich „Dermbacher Straße“, („Hinterm Kirchhofe“-entfällt), Oechsen: unverhältnismäßig, Zersiedlung der Landschaft, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen
- Ablehnung Bereich „Hauptstraße“, Bernshausen: unverhältnismäßig, Zersiedlung der Landschaft
- Vorrang der Innenentwicklung durch konsequente Nutzung der Innenbereichspotentiale / Forderung nach Baulückenkataster
- keine Bodenordnungsverfahren innerhalb Plangebiet

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (Landwirtschaftsamt Bad Salzungen) vom 26.06.2017 und 29.11.2018

- Umfang Umweltbericht nur auf erhebliche, abwägungsrelevante Umweltauswirkungen begrenzen
- Sparsamer, schonender Umgang mit Grund und Boden
- Wiedernutzbarmachung von Flächen vor zusätzlicher Inanspruchnahme von Flächen vorziehen
- Begrenzung von Bodenversiegelungen, Stärkung der Innenentwicklung, Reduzierung der A+E Maßnahmen
- Bereich „Am Elm“ – Nutzung als Streuobstwiese
- Bereich „Hauptstraße“, Bernshausen: Ablehnung, Lage im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, Entzug gut zu bewirtschaftendes Grünland eines Haupterwerbslandwirtes
- an Planungen angrenzende landwirtschaftliche Flächen müssen uneingeschränkt erreichbar und zu bewirtschaften sein

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 21.06.2017 und 22.11.2018

Hinweise auf Telekommunikationslinien – Trassenbereitstellung bei Planungen und Wegebau

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation vom 06.06.2017 und 21.11.2018

- keine Bodenordnungsverfahren innerhalb Plangebiet bekannt
- keine Festpunkte geodätischen Grundlagenetze
- keine zusätzlichen Informationen oder Anregungen hinsichtlich Umfangs und Detaillierungsgrad Umweltprüfung

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Weimar vom 27.06.2017 und 22.11.2018

- keine Bodendenkmale bekannt, Verweis auf Mitteilungspflicht bei Bodeneingriffen

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Erfurt vom 22.11.2018 (Vor-Ort-Termin: 15.11.2018)

- Bereich „Sportplatzstraße“, Zella/Rhön: Freihalten der Sichtbeziehung zu Propstei Zella (Rhön)

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUG) vom 29.06.2017 und 07.12.2018

- keine Bedenken bezüglich Geologie, Grundwasserschutz, Geotopschutz.
- fachliche Hinweise zu den Bereichen „Ingenieurgeologie / Baugrundbewertung“ sowie „Rohstoffgeologie“
- Empfehlung von problemorientierten Baugrunduntersuchungen in Gebieten mit Lagerungsstörungen

- Hinweise auf Lage in festgesetzter Schutzzone III von Wassergewinnungsanlage Hy Dermbach 471966, Fassung Nr. 41 (Bereich a, Dermbach)
- Keine Gewässer I. Ordnung
- Hinweis der Anzeigepflicht bei Erdaufschlüssen

K+S Kali GmbH vom 12.06.2017

- Hinweis auf Lage der VG Dermbach am südlichen Rand der Bergbauberechtigung Merkers (BWE) und über südöstlichen Abbaugelände Grube Unterbreizbach; keine bergbauliche Beeinflussung der Planbereiche Dermbach, Urnshausen, Bernshausen, Neidhartshausen und Zella/Rhön
- in Oechsen erfolgt Abbau von Kalisalz; Hinweis auf Auswirkungen durch Senkungen; es sind keine bergbaulichen Schäden zu erwarten

Thüringer Landesbergamt vom 08.06.2017

- Hinweis auf Lage hinsichtlich Bergbauberechtigung Merkers (BWE)
- Abbau Richtung Oechsen; keine sind negativen Auswirkungen auf Ortslage zu erwarten
- Es liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG) vor.

Thür. Landesamt für Bau und Verkehr, Region Südwest (Straßenbauamt Südwestthüringen) vom 27.06.2017 und 14.12.2018

- Hinweis auf Bauverbot von Hochbauten, als auch Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20m entlang von Bundes- und Landstraßen; betrifft insbesondere Bereich „Dermbacher Straße“, Oechsen
- Hinweis auf vorhandene innerörtliche Erschließung von Plangebieten, soweit möglich

Frühzeitige Bürgerbeteiligung vom 03.12.2018 bis 21.12.2018 Bürger 3

- Zella/Rhön: Erweiterung gewerbliche Baufläche Friedensstraße – Konflikt zwischen gewerblicher und schützenswerter Wohnnutzung
- Verlust von Lebens- und Wohnqualität



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Dermbach

Herausgeber: Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich: Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Anlage 23
(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament

statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die **Gemeinde Oechsen** bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird in Bezeichnung des Wahlraums
Sportlerheim, Stadtlengsfelder Straße 96, Oechsen

eingrichtet.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis 05. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr, am 26.5.19, im Briefwahllokal, Hinter dem Schloß 1 in Dermbach zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dermbach, den 24.04.19

gez. Ludwig Schäfer
Wahlbehörde

Wahlbekanntmachung Nr. 3

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl am 26.05.2019 in der Gemeinde Oechsen

1.
Der Wahlausschuss der Gemeinde Oechsen hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 nachfolgenden Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeinderäte in der Gemeinde Oechsen als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

2.
Wahlvorschläge

Für das Wahlgebiet der Gemeinde Oechsen ist ein Wahlvorschlag eingegangen.

Listenummer 1, Kennwort: Bürgerinitiative Oechsen				
Platz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1.	Schrumpf, René	1976	Bankfachwirt	Oechsen Straße am Brauhaus 135 A
2.	Pfarr, Paul	1995	Kraftwerker	Oechsen Dermbacher Straße 37
3.	Kürschner, Jens	1970	Elektromeister	Oechsen Mühlauweg 1
4.	Most, Carola	1965	Kauffrau	Oechsen Karl-Marx-Platz 96
5.	Koch, Matthias	1988	Industriemechaniker	Oechsen Friedensstraße 4
6.	Krug, Christian	1990	Verlademitarbeiter	Oechsen Schachtstraße 137
7.	Gebauer, Darius	1998	Erzieher	Oechsen Friedensstraße 17 A
8.	Jacob, Ingo	1970	Busfahrer	Oechsen Friedensstraße 13
9.	Bleisteiner, Wilfried	1955	Ingenieur	Oechsen Friedensstraße 3
10.	Fuß, Jürgen	1957	Kfz-Meister	Oechsen Lindenstraße 101
11.	Witzmann, Mike	1971	Elektromeister	Oechsen Stadtlengsfelder Str. 94C

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind 8 Stimmen.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann Bewerber streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Oechsen, den 24.04.2019
gez. Wilfried Bleisteiner
Gemeindewahleiter

Wahlbekanntmachung Nr. 4/2019

Zur Durchführung der Kommunalwahlen am 26.05.2019 in der Gemeinde Oechsen

1.

Am 26.05.2019 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Oechsen bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Sportlerheim, Stadtlengsfelder Straße 96 in Oechsen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1.

Wahl der Gemeinderatsmitglieder

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind 8 Stimmen. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und ihre Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

3.2.

Wahl der Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 26.05.2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses / der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2019 jeweils um 09.00 Uhr bis voraussichtlich 16.00 Uhr, in denselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9.

Der Wahlausschuss der Gemeinde stellt am Mittwoch, den 29. Mai 2019, um 18:00 Uhr im Gemeindeamt Oechsen, Stadtlengsfelder Straße 94 A in Oechsen, das endgültige Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 26. Mai 2019 fest. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses ist öffentlich.

Oechsen, den 24.04.2019

gez. Bleisteiner
Gemeindewahlleiter

Gemeinde Weilar

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Weilar am 28.03.2019

Beschluss-Nr. 06/2019

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung 2019
Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 07/2019

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2019
Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 08/2019

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung
Abstimmung: 7 / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 09/2019

Der Gemeinderat beschließt die Billigung und Auslegung des Entwurfs zur 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der „Verwaltungsgemeinschaft Dermbach“ für Teilbereiche in der Gemeinde Weilar nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Abstimmung: 7 / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 10/2019

Der Gemeinderat beschließt die Berufung eines Gemeindewahlleiters und Berufung eines stellvertretenden Gemeindewahlleiters für die Kommunalwahlen 2019
Abstimmung: 7 / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Fey
Bürgermeister

2. Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weilar in der Sitzung am 28.03.2019 die folgende 2. Änderung der Hauptsatzung vom 08.02.2011, zuletzt geändert am 01.05.2011, beschlossen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 2

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die vom Gemeinderat an den Bürgermeister übertragenen weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 3

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,- € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Artikel 4

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

Artikel 5

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung von Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine Entschädigung in der Höhe des für Bundestagswahlen geltenden Erfrischungsgeldes.

Artikel 6

§ 11 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde Weilar erfolgt durch Veröffentlichung in dem von den Gemeinden Dermbach, Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt „Feldabote Dermbach“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der Verkündungstafel

Am Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 13
Unterstraße, Oberdorf
Unterstraße, gegenüber Bauhof

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an der unter Abs. 2 genannten Verkündungstafel.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend davon tritt § 10 rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Weilar, der 17.04.2019

gez. Fey
Bürgermeister

- Siegel -

Anmerkung:

Laut Artikel 7 Abs. 2 tritt § 10 rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Durch die Änderungssatzung werden jedoch lediglich die Abs. 1, 2 und 4 des § 10 geändert. Die restlichen Absätze des § 10 bleiben unverändert.

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der „Verwaltungsgemeinschaft Dermbach“ für Teilbereiche in der Gemeinde Weilar nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Weilar hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgenden Beschluss gefasst:

BS-Nummer: 9/2019

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Weilar beschließt:

01 Der Entwurf zur 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der „Verwaltungsgemeinschaft Dermbach“ für Teilbereiche in der Gemeinde Weilar, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 10.000 sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht, wird in der vorliegenden Fassung mit Stand 15.03.2019 gebilligt.

02 Der Entwurf zur 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der „Verwaltungsgemeinschaft Dermbach“ für Teilbereiche in der Gemeinde Weilar, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 10.000 sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht, ist in der vorliegenden Fassung mit Stand 15.03.2019 zusammen mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

03 Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erfolgt auf Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der „Verwaltungsgemeinschaft Dermbach“ für Teilbereiche in der Gemeinde Weilar zu unterrichten.

04 Der Entwurf zur 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der „Verwaltungsgemeinschaft Dermbach“ für Teilbereiche in der Gemeinde Weilar, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 10.000 sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht (Stand 15.03.2019) und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 07. Mai 2019 bis einschließlich 10. Juni 2019 in der Gemeinde Dermbach, Verwaltungssitz: Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach, Bauverwaltung, Zimmer 318 von:

Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr

Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr

Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr

Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsdauer können von jedermann Äußerungen und Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

05 Die Unterlagen - Flächennutzungsplan, Begründung, Umweltbericht und die umweltbezogenen Stellungnahmen und der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung können während der öffentlichen Auslegung, auch auf der Internetseite: www.vgs-dermbach.de eingesehen werden.

06 In der ortsüblichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

HINWEIS:

Die 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der „Verwaltungsgemeinschaft Dermbach“ betreffen folgende Teilbereiche:

Gemeinde Weilar - Teilbereiche 5a), 5b) 1 und 5b) 2

Weilar, den 28.03.2019

gez. Fey
Bürgermeister

Anlage: Billigungs- und Auslegungsbeschluss

5. Gemeinde Weilar

- Bereich „Hinterm Hopfengarten“ (Ausweisung von 3 Grundstücken als „Wohnbaufläche“ [Abrundung])
- Bereich „Erweiterung Lange Gasse“
Teilbereich 1 (Ausweisung eines Grundstückes als „Wohnbaufläche“ [Nachverdichtung])
Teilbereich 2 (Ausweisung eines Grundstückes als „Wohnbaufläche“ [Abrundung])

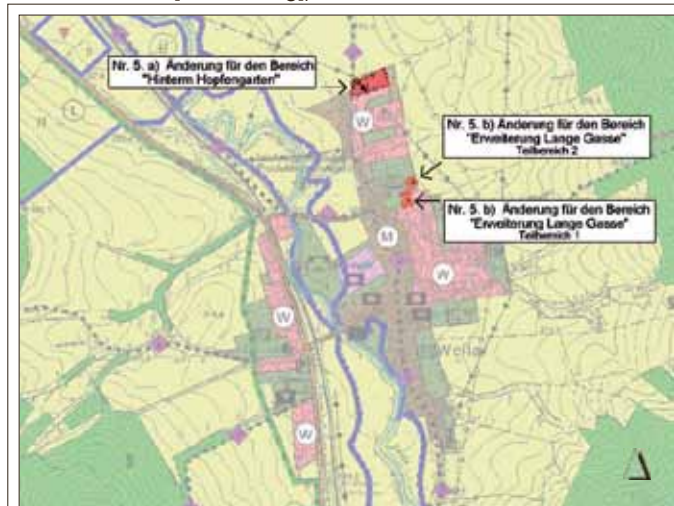


Abbildung: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach mit Bereichen der Änderung (Stand: 4. Änderung / Entwurf, März 2019)

Anlage: Bekanntmachung Billigungs- und Auslegungsbeschluss FNP „VG Dermbach“

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (nach § 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) wurden nachfolgend genannte umweltrelevante Informationen vorgebracht:

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:
I. Aus den Umweltberichten (Pkt. 5 – Änderungen / Planungen der Begründung)

Im Umweltbericht erfolgte die Bestandserfassung,- bewertung sowie Auswirkungsanalyse bei Umsetzung der geplanten Bauflächen für die nachfolgenden Schutzgüter. Darüber hinaus sind für die Schutzgüter folgende Informationen verfügbar:

- Mensch
- Informationen zu Auswirkungen potentiell auftretender Immissionen (Lärm, Geruch, Schadstoffe)
- Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt
- Beschreibung der vorhandenen Vegetationsstrukturen und Nutzungen im Plangebiet
- Boden und Wasser
- Informationen zu vorhandenen Leitbodenformen im Plangebiet
- Information zu Auswirkungen der Planung auf Boden- und Wasserhaushalt
- Klima / Luft
- Informationen zu Auswirkungen der Planung auf die Klima- und Luftsituation im Plangebiet und der direkten Umgebung
- Landschaft
- Beschreibung des Plangebietes in seiner naturräumlichen Ausprägung
- Kultur- und Sachgüter
- Betroffenheit von Denkmälern durch Änderungen bzw. Planungen
- Natura-2000-Gebiete / andere Schutzgebiete / gesetzlich geschützte Biotope

- Angaben zu vorhandenen FFH- und SPA-Gebieten, anderen Schutzgebieten bzw. gesetzlich geschützten Biotopen im Untersuchungsraum

II. Aus den umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Thüringer Landesverwaltungsamt vom 20.06.2017 und 20.12.2018

- Bereiche, die sich z.T. in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaftliche Bodennutzung befinden: Oechsen: „Dermbacher Straße“ und „Hinterm Kirchhofe“
- Verweis auf Grundsätze des LEP 2025, die auf „Innen- vor Außenentwicklung“ sowie „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ abzielen, insbesondere wird Nachnutzung von Brach- und Konversionsflächen angestrebt; Neuausweisungen sind durch aktives Flächenrecycling auszugleichen
- Bauflächenmanagement mittels Baulückenkataster empfohlen
- Bauflächendarstellungen sollten, wenn Flächen nicht verfügbar, zurückgenommen werden
- Oechsen: Ausweisung gewerbliche Baufläche für Bauhof und Neubau Lagerhalle im Bezug zum Ortsrand fraglich
- Bernshausen: Sicherung und Erweiterung touristischer Nutzungen: - hinsichtlich Lage im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Thüringische Rhön“ grundsätzlich befürwortet, raumordnerische Stellungnahmen erst bei verbindlicher Bauleitplanung
- Zella/Rhön: Erweiterung gewerbliche Baufläche Friedensstraße – Konflikt zwischen gewerblicher und schützenswerter Wohnnutzung
- Dermbach: Bereich a) liegt in der Schutzzone III zum Brunne Hy Dermbach 4/1966 /Siechen)
- Neidhartshausen: zentrale Kläranlage berührt Überschwemmungsgebiet der Felda – Schutzvorschriften § 78 Wasserhaushaltsgesetz (Neubauten bzw. Erweiterung von Bestandsbauten sowie die Anlage von Baum- und Strauchpflanzungen sind innerhalb dieser Überschwemmungsgebiete untersagt)

Einwendungen (Scoping n. § 4 Abs. 1 BauGB)

- Bauliche Maßnahmen, fallweise Berührung mit Bestimmungen der Entwicklungszone (Zone III) des Biosphärenreservates (BR) und Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Thüringische Rhön“
- Änderungsflächen mit Lage im BR Rhön und LSG „Thüringische Rhön“:
Dermbach: b) und d)
Neidhartshausen: b)
Oechsen: a) bis e)
Urnshausen: b)
Zella/Rhön: a) und b)
- wo sich BR Rhön und LSG „Thüringische Rhön“ überlagern, gehen Bestimmungen des ThürBR-VO vor; daher sind in vorliegenden Fällen bei geplanten Siedlungsentwicklungen, Bestimmungen über das LSG unbeachtlich
- in Entwicklungszone des BR sind Bauvorhaben in beschränktem Umfang zulässig (Bauverbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz ThürBR-VO gilt nicht), wenn sich die geplanten baulichen Anlagen
 - im Zusammenhang bebauter Ortslagen (baurechtlicher Innenbereich)
 - Umkreis 40m um die im Zusammenhang bebaute Ortslage oder
 - im Geltungsbereich eines (ggf. noch aufzustellenden) rechtskräftigen BP befinden.
- Kriterien sind für o.g. Änderungsflächen zu prüfen (in Zusammenarbeit mit Unteren Bauaufsichtsbehörde)
- Einzelvorhaben im baurechtlichen Außenbereich auf Antrag Befreiung gem. § 67 BNatSchG (UNB)
- Änderungsflächen mit Lage ausschließlich im LSG „Thüringische Rhön“:
Dermbach: a), c), e) und g)
Urnshausen: a)

- Prüfung ob o.g. Flächen, ob unter Regelung § 26 Abs. 4 und 5 ThürNatG fallen bzw. ist § 56 b ThürNatG anzuwenden; ggf. Befreiung gem. § 67 BNatSchG prüfen
- Auseinandersetzung im Umweltbericht mit - fallweise Auseinandersetzung mit Bestimmungen BR Rhön und LSG „Thüringische Rhön“, -Beachtung Verbote des § 44 BNatSchG, - Prüfung Betroffenheit von gesetzlich besonders geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i.V. mit § 18 ThürNatG
- Aktualisierung von Wasserschutzgebieten empfohlen
- Keine Einleitstellen oder Abwasseranlagen der K+S Kali GmbH bzw. Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) bekannt
- Hinweis auf Grundwassermessstellen im Planbereich des FNP; jedoch keine Änderungsgebiete betroffen
- Hinweis auf Aufnahme in Begründung/Umweltbericht: naturschutzrechtlichen Bestimmungen für Bauvorhaben im LSG „Thüringische Rhön“
- Bereich „Am Elm“, Dermbach: Betroffenheit besonders geschütztes Biotop (Streuobstwiese)

Landratsamt Wartburgkreis vom 28.08.2015 und vom

11.12.2018

- Kritik an Änderungsflächen Umwidmung etlicher „Grünlandflächen“ oder „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ oder „gemischte Baufläche“
- Innenentwicklung Vorrang vor Außenentwicklung, auch unter Berücksichtigung absehbaren Leerstandes und Rückgang der Bevölkerung; Berücksichtigung bei Bedarfsanalyse, Unterbindung der einhergehenden Zersiedelung der Landschaft
- Geordnete Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 58 Abs. 2 ThürWG
- Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser kann gem. § 37 ThürWG genehmigungsfrei verwertet, versickert oder eingeleitet werden
- Benutzungen von Gewässern für Schmutz und Niederschlagseinleitung bedarf wasserrechtlicher Erlaubnis
- Bereich „Kirchweg“ liegt teilweise in Schutzzone III eines n. § 51 Abs. 2 i.V. m. § 52 WHG bestehenden Trinkwasserschutzgebietes
- Bereich „Elm“ – Gewässer II. Ordnung „Schwarzer Born“ – Gewässerrandstreifen (5m landseits der Böschungsoberkante) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten /
- Betrifft auch Bereich „Lengsfelder Straße“ – Gewässer II. Ordnung „Dermbach“ sowie Bereich „Lindenau“ – Gewässer II. Ordnung „Lindigsbach“
- Kläranlage Neidhartshausen: liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet der „Felda“ – erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren sind bereits beschieden worden
- Vorhaben in Oechsen: hier Gewässer II. Ordnung „Oechse“ - Gewässerrandstreifen (5m landseits der Böschungsoberkante) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten
- Vorhaben Urnshausen / Bernshausen: hier Gewässer II. Ordnung „Borngraben“ (Urnshausen) sowie „Froschbach“ (Bernshausen) - Gewässerrandstreifen (5m landseits der Böschungsoberkante) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten
- Bernshausen befindet sich Schutzzone III eines n. § 51 Abs.2 i.V.m. § 52 WHG bestehenden Trinkwasserschutzgebietes
- Bereich „Friedensstraße“ Zella/Rhön: liegt unterhalb Gewässer II. Ordnung „Schmerbach“ – Gewässer-randstreifen (5 m landseits der Böschungsoberkante) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten sowie an Bereich grenzt im Norden Überschwemmungsgebiet des „Schmerbaches“
- Bereich „Kirchweg“, Dermbach: Bedenken wegen Heranrücken der Wohnbebauung an Sportplatz
- Bereiche Bernshausen, touristische Erweiterungen: Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen; unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Mindestmaß zu beschränken; Konflikt Wohnen und Freizeitverhalten - gegenseitige Rücksichtnahme, Ruhezeiten sind einzuhalten
- Bereich „Lange Gasse“, Weilar: Betroffenheit besonders geschütztes Biotop (Streuobstwiese) beachten
- Gewährleistung ausreichender Löschwasserversorgung

- Durchführung einer Umweltprüfung mit Ermittlung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen (Beschreibung und Bewertung); Ergebnis ist in der Abwägung zu berücksichtigen
- Abarbeitung naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung im Zuge der FNP Erstellung / Änderung nicht erforderlich (erst ab verbindlicher Bauleitplanung)
- Betroffenheit besonders geschützter Biotope -hier Streuobstwiesen- (Bereiche: Am Elm, Lange Gasse, Borngraben/ Krautgarten) – Prüfung, auf Antrag Ausnahme möglich, bei Ausgleich der Beeinträchtigungen des Biotops
- Bereich „Rhön-Feeling-Hotel“, Bernshausen: minimaler Randbereich im LSG „Thüringische Rhön“ (Freihalten von Bebauung); Berücksichtigung der angrenzenden Wasserschutzgebietszone III
- Hinweis auf Altlastflächen gem. Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) und Mitteilungspflicht schädlicher Bodenveränderungen
- Hinweise auf Schutzgut Boden, Sicherung und fachgerechte Zwischenlagerung von Mutterboden n. DIN 18915 und 19731, Minimierung von Versiegelungen

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG vom 30.06.2017

- Gewährleistung der erforderlichen Schutzabstände
- Masten der Freileitung müssen in einem Bereich von 2,0 m von jeglicher Bepflanzung und Bebauung freigehalten werden
- Bei Bepflanzung im Bereich von Kabeltrassen gem. DIN 18920 Orientierung auf Mindestabstand von 2,5 m (Sträucher) und 5m (Bäume); Maßgebend: Wurzelwuchs im ausgewachsenen Zustand

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum / Ref. 45 Reg. Landentwicklung Südwestthüringen (Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Meiningen) vom 18.07.2017 und 11.06.2018

- Ablehnung Bereich „Am Elm“, („Kirchweg“ - entfällt), Dermbach
- Ablehnung Bereich „Dermbacher Straße“, („Hinterm Kirchhofe“-entfällt), Oechsen: unverhältnismäßig, Zersiedlung der Landschaft, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen
- Ablehnung Bereich „Hauptstraße“, Bernshausen: unverhältnismäßig, Zersiedlung der Landschaft
- Vorrang der Innenentwicklung durch konsequente Nutzung der Innenbereichspotentiale / Forderung nach Baulückenkataster
- keine Bodenordnungsverfahren innerhalb Plangebiet

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (Landwirtschaftsamt Bad Salzungen) vom 26.06.2017 und 29.11.2018

- Umfang Umweltbericht nur auf erhebliche, abwägungsrelevante Umweltauswirkungen begrenzen
- Sparsamer, schonender Umgang mit Grund und Boden
- Wiedernutzbarmachung von Flächen vor zusätzlicher Inanspruchnahme von Flächen vorziehen
- Begrenzung von Bodenversiegelungen, Stärkung der Innenentwicklung, Reduzierung der A+E Maßnahmen
- Bereich „Am Elm“ – Nutzung als Streuobstwiese
- Bereich „Hauptstraße“, Bernshausen: Ablehnung, Lage im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, Entzug gut zu bewirtschaftendes Grünland eines Haupterwerbslandwirtes
- an Planungen angrenzende landwirtschaftliche Flächen müssen uneingeschränkt erreichbar und zu bewirtschaften sein

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 21.06.2017 und 22.11.2018

Hinweise auf Telekommunikationslinien – Trassenbereitstellung bei Planungen und Wegebau

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation vom 06.06.2017 und 21.11.2018

- keine Bodenordnungsverfahren innerhalb Plangebiet bekannt
- keine Festpunkte geodätischen Grundlagenetze
- keine zusätzlichen Informationen oder Anregungen hinsichtlich Umfangs und Detaillierungsgrad Umweltprüfung

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Weimar vom 27.06.2017 und 22.11.2018

- keine Bodendenkmale bekannt, Verweis auf Mitteilungspflicht bei Bodeneingriffen

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Erfurt vom 22.11.2018 (Vor-Ort-Termin: 15.11.2018)

- Bereich „Sportplatzstraße“, Zella/Rhön: Freihalten der Sichtbeziehung zu Propstei Zella (Rhön)

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUG) vom 29.06.2017 und 07.12.2018

- keine Bedenken bezüglich Geologie, Grundwasserschutz, Geotopschutz.
- fachliche Hinweise zu den Bereichen „Ingenieurgeologie / Baugrundbewertung“ sowie „Rohstoffgeologie“
- Empfehlung von problemorientierten Baugrunduntersuchungen in Gebieten mit Lagerungsstörungen
- Hinweise auf Lage in festgesetzter Schutzzone III von Wassergewinnungsanlage Hy Dermbach 471966, Fassung Nr. 41 (Bereich a, Dermbach)
- Keine Gewässer I. Ordnung
- Hinweis der Anzeigepflicht bei Erdaufschlüssen

K+S Kali GmbH vom 12.06.2017

- Hinweis auf Lage der VG Dermbach am südlichen Rand der Bergbauberechtigung Merkers (BWE) und über südöstlichen Abbaugelände Grube Unterbreizbach; keine bergbauliche Beeinflussung der Planbereiche Dermbach, Urnshausen, Bernshausen, Neidhartshausen und Zella/Rhön
- in Oechsen erfolgt Abbau von Kalisalz; Hinweis auf Auswirkungen durch Senkungen; es sind keine bergbaulichen Schäden zu erwarten

Thüringer Landesbergamt vom 08.06.2017

- Hinweis auf Lage hinsichtlich Bergbauberechtigung Merkers (BWE)
- Abbau Richtung Oechsen; keine sind negativen Auswirkungen auf Ortslage zu erwarten
- Es liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG) vor.

Thür. Landesamt für Bau und Verkehr, Region Südwest (Straßenbauamt Südwestthüringen) vom 27.06.2017 und 14.12.2018

- Hinweis auf Bauverbot von Hochbauten, als auch Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20m entlang von Bundes- und Landstraßen; betrifft insbesondere Bereich „Dermbacher Straße“, Oechsen
- Hinweis auf vorhandene innerörtliche Erschließung von Plangebieten, soweit möglich

Frühzeitige Bürgerbeteiligung vom 03.12.2018 bis 21.12.2018 Bürger 3

- Zella/Rhön: Erweiterung gewerbliche Baufläche Friedensstraße – Konflikt zwischen gewerblicher und schützenswerter Wohnnutzung
- Verlust von Lebens- und Wohnqualität

Anlage 23

(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1.

Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die **Gemeinde Weilar** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Bürgerhaus, Schulstraße 13, Weilar

eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis 05. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr, am 26.5.19, im Briefwahllokal, Hinter dem Schloß 1 in Dermbach zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dermbach, den 24.04.19

Ludwig Schäfer
Wahlbehörde

Wahlbekanntmachung Nr. 3

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl am 26.05.2019 in der Gemeinde Weilar

1.

Der Wahlausschuss der Gemeinde Weilar hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 nachfolgenden Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeinderäte in der Gemeinde Weilar als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

2.

Wahlvorschläge

Für das Wahlgebiet der Gemeinde Weilar ist ein Wahlvorschlag eingegangen.

Listennummer 1, Kennwort: Sportverein SV

Platz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1.	Bohl, Sebastian	1985	Heizungsbauer	Weilar Rote Gasse 8
2.	Bachmann, Marko	1977	Handwerker	Weilar Anger 1
3.	Schubert, Ivonne	1982	Justizamtsfrau	Weilar Dermbacher Straße 34
4.	Taubert, Beate	1955	Apothekerin	Weilar Salzunger Tor 24
5.	Kleinschmidt, Fabian	1997	Altenpfleger	Weilar Rotengarten 7
6.	Kleinschmidt, Oliver	1995	Kfz-Mechaniker	Weilar Lange Gasse 1 A
7.	Abt, Stefan	1981	Raumausstatter	Weilar Rotengarten 7
8.	Kött, Andreas	1979	Kaufmann	Weilar Dermbacher Straße 9
9.	Fey, Harald	1960	Elektromeister	Weilar Dermbacher Straße 30

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind 8 Stimmen.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann Bewerber streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Weilar, den 24.04.2019

gez. Jürgen Körber
Gemeindewahleiter

Wahlbekanntmachung Nr. 4/2019

Zur Durchführung der Kommunalwahlen am 26.05.2019 in der Gemeinde Weilar

1. Am 26.05.2019 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Weilar bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Bürgerhaus, Schulstraße 13 in Weilar.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1.

Wahl der Gemeinderatsmitglieder

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind 8 Stimmen. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und ihre Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

3.2.

Wahl der Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten

Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 26.05.2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses / der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2019 jeweils um 09.00 Uhr bis voraussichtlich 16.00 Uhr, in denselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9.

Der Wahlausschuss der Gemeinde stellt am Mittwoch, den 29. Mai 2019, um 18:00 Uhr im Bürgerhaus, Schulstraße 13 in Weilar, das endgültige Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 26. Mai 2019 fest. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses ist öffentlich.

Weilar, den 24.04.2019

gez. Jürgen Körber
Gemeindevahlleiter

Gemeinde Wiesenthal

Anlage 23
(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die **Gemeinde Wiesenthal** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Speiseraum Grundschule, Gartenstraße 11, Wiesenthal eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis 05. Mai 2019 zugestellt worden sind,

sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr, am 26.5.19, im Briefwahllokal, Hinter dem Schloß 1 in Dermbach zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes

Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzette-

lumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dermbach, den 24.04.19

gez. Ludwig Schäfer
Wahlbehörde

Wahlbekanntmachung Nr. 3

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahlen am 26.05.2019 in der Gemeinde Wiesenthal

1.

Der Wahlausschuss der Gemeinde Wiesenthal hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 nachfolgende Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates Wiesenthal im Wahlgebiet der Gemeinde Wiesenthal als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

2.

Wahlvorschläge

Für das Wahlgebiet der Gemeinde Wiesenthal sind 2 Wahlvorschläge eingegangen.

Listennummer 1, Kennwort: WG - FFW freiwillige Feuerwehr Wiesenthal – Pro Wiesenthal				
Platz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1.	Röll, Stefan	1978	Lebensmittelkontrolleur	Wiesenthal Pfarre-Carlsson-Straße 31
2.	Hollenbach, Nico	1979	Heizungs-, Lüftungsbauer	Wiesenthal Urnhäuser Straße 15
3.	Vogt, Matthias	1979	Tischler	Wiesenthal Roßhofer Hohle 14
4.	Happ, Michael	1969	Elektromeister	Wiesenthal Pfarrgasse 18
Listennummer 2, Kennwort: Verein für Heimat- und Ortsgeschichte Wiesenthal e.V.				
Platz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1.	Pabst, Jens	1971	Sozialarbeiter	Wiesenthal Rommelshohle 2
2.	Günther, Regina	1948	Rentnerin	Wiesenthal In den Gärten 9
3.	Monzer, Sandy	1976	Sachbearbeiterin	Wiesenthal Pfarrer-Carlsson-Straße 5
4.	Stark, Rosalie	1979	Informatikerin	Wiesenthal Roßdorfer Straße 4

3.

Da mehrere Wahlvorschläge vorliegen, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Der Wähler hat drei Stimmen.

Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Bewerber kennzeichnet, denen er seine Stimmen geben will. Der Wähler kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben.

Er kann seine Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Gibt der Wähler weniger als drei Stimmen ab oder streicht er Bewerber, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt. Kennzeichnet der Wähler einen Wahlvorschlag, ohne seine Stimmen einzelnen Bewerbern zu geben, so entfällt auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme.

Kennzeichnet der Wähler einen Wahlvorschlag und vergibt er gleichzeitig innerhalb der Stimmenzahl an einzelne Bewerber Stimmen, so haben die auf die Bewerber abgegebenen Stimmen Vorrang vor der Kennzeichnung des Wahlvorschlags; nur gegebenenfalls verbleibende Stimmen entfallen auf die Bewerber des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern.

Wiesenthal, den 24.04.2019

gez. Sven Hollenbach
Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung Nr. 4/2019

Zur Durchführung der Kommunalwahlen am 26.05.2019 in der Gemeinde Wiesenthal

1. Am 26.05.2019 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Wiesenthal bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Speiseraum der Grundschule Wiesenthal, Gartenstraße 11 in Wiesenthal.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1.

Wahl der Gemeinderatsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.2.

Wahl der Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 26.05.2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses / der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2019 jeweils um 09.00 Uhr bis voraussichtlich 16.00 Uhr, in denselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9.

Der Wahlausschuss der Gemeinde stellt am Mittwoch, den 29. Mai 2019, um 18:00 Uhr im Gemeindeamt Wiesenthal, Burgweg 2 in Wiesenthal, das endgültige Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 26. Mai 2019 fest. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses ist öffentlich.

Wiesenthal, den 24.04.2019

gez. **Sven Hollenbach**
Gemeindevahlleiter

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Dermbach

Pflegeberatung in den Gemeinden des Wartburgkreises

Das Landratsamt Wartburgkreis – Sozialamt – möchte für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen sowie von Pflegebedürftigkeit bedrohte Bürger eine wohnortnahe Beratungsstelle in Gemeinden anbieten.

In denen sie kompetente Auskünfte und Beratung zu allen Themen der Pflege erhalten, wie sie die erforderlichen Hilfen beantragen können und die sie unterstützt individuelle Angebote und Hilfen zu finden. Termine können auch in der Häuslichkeit, nach vorheriger telefonischer Absprache, stattfinden.

Themen der Beratung:

- Antragstellung z.B.: Pflegegrad, Höherstufung Pflegegrad, Verhinderungspflege, Kurzzeitpflege
- Pflegeleistungen
- Angebote im ländlichen Gebieten
- Hinweise im Umgang mit zu Pflegenden
- Wohnumfeldverbessernden Maßnahmen
- Hilfsmittel
- Niederschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Dermbach – Ort wird noch bekannt gegeben

von 12:30 Uhr – 14:30 Uhr

24.04.2019

29.05.2019

28.06.2019

Grünschnittannahmestelle Dermbach

Durch den Abfallwirtschaftszweckverband werden an verschiedenen Standorten im Wartburgkreis Grünschnittannahmestellen betrieben. Bürgerinnen und Bürger aus dem Wartburgkreis können ihren privaten Grünschnitt im Umfang von bis zu zwei Kubikmetern pro Anlieger kostenfrei abgeben. Der Standort Dermbach, Ortsteil Unteralba, Am Lindig (Weg Richtung Baier) ist ab dem 3. April 2019 immer Mittwoch und Samstag von 13-17 Uhr geöffnet.